Beschlossene ANTRÄGE

zum 33. Ordentlichen Verbandstag
am 18. Juni 2016
in Grünberg

Inhaltsverzeichnis

Bestätigung der vom Verbandsvorstand beschlossenen Änderungen der Satzung gemäß § 12 Nr.3 Satzung 1

Änderungen Satzung 3

Änderungen Geschäftsordnung 17

Änderungen Spielordnung 19

Änderungen Schiedsrichterordnung 39

Änderungen Jugendordnung 44

Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung 57

Änderungen Strafordnung 67

Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung 80

Änderungen Ausgaben- und Spesenordnung 82

Änderungen Ehrenratsordnung 84

Änderungen Ehrungsordnung 86

Bestätigung der vom Verbandsvorstand beschlossenen Änderungen der Satzung gemäß § 12 Nr.3 Satzung

Gemäß § 12 Nr.3 der Satzung sind Änderungen der Satzung, die zwischen den Verbandstagen vom Verbandsvorstand beschlossen wurden, durch den nächsten Verbandstag zu bestätigen.

In der Sitzung des Verbandsvorstandes am 15.November 2012 wurde folgende Änderung des § 56 Satzung beschlossen, die nun vom Verbandstag zu bestätigen ist:

§ 56 Datenverarbeitung und Datenschutz

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 6 bleiben unverändert

7. Die Vereine übertragen ihre sich aus § 11 Abs.2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den HFV.

In der Sitzung des Verbandsvorstandes am 29.März 2014 wurde folgende Änderung des § 18 Satzung beschlossen, die nun vom Verbandstag zu bestätigen ist:

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz

Alte Fassung:

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abweichend hiervon können die **Präsidiumsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten**. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Vorstand wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Neue Fassung:

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abweichend hiervon können **die Organmitglieder auf Verbands- und Kreisebene eine angemessene Vergütung erhalten**. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Vorstand wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

   Nrn. 2 bis 6 bleiben unverändert

Änderungen Satzung

§ 2 Zweck und Aufgaben

Alte Fassung:

2. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
   a) Durchführung von Meisterschafts- und Pokalspielen sowie Aufstellung und Betreuung hessischer Auswahlmannschaften,
   b) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
   c) Schulung von Spielern und Spielerinnen im Junioren- und Seniorenbereich; Zulassung, von Trainern und Übungsleitern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Verbands- und Vereinsmitarbeiter durch qualifizierende sportliche und überfachliche Angebote zu regeln und zu fördern,
   d) Überwachung der Fußballspiele im Hinblick auf die internationalen Fußballregeln sowie auf sportliche Disziplin und Ordnung,
   e) Förderung des Freizeit- und Breitensports,
   f) Werbung und Information über Fußball sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Nachrichten an alle Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet.
   g) Sicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs durch Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Vereinen der oberen Spielklassen unter Einschluss von Sanktionen,
   h) Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
   i) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
   j) In Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen.

Neue Fassung:

Nr.1 bleibt unverändert

2. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
   a) Durchführung von Meisterschafts- und Pokalspielen sowie Aufstellung und Betreuung hessischer Auswahlmannschaften,
   b) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
   c) Schulung von Spielern und Spielerinnen im Junioren- und Seniorenbereich,
   d) Zulassung von Trainern und Übungsleitern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Verbands- und Vereinsmitarbeitern durch qualifizierende sportliche und überfachliche Angebote zu regeln und zu fördern,
   e) Überwachung der Fußballspiele im Hinblick auf die internationalen Fußballregeln sowie auf sportliche Disziplin und Ordnung,
   f) Förderung des Freizeit- und Breitensports,
   g) Werbung und Information über Fußball sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Nachrichten an alle Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet.
   h) Sicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs durch Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Vereinen der oberen Spielklassen unter Einschluss von Sanktionen,
   i) Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
   j) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
   k) In Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen.

---

§ 3 Gemeinnützigkeit

Alte Fassung:

3. Die Mitglieder erhalten **in ihrer Eigenschaft als Mitglieder** keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neue Fassung:

Nr.1 bis Nr.2 bleiben unverändert

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nr.4 bleibt unverändert

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.

   Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Antrag ist über den örtlich zuständigen Kreisfußballwart einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

   a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
   b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
   c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
   d) der Nachweis über ein eigenes oder gepachtetes Spielfeld oder die Bestätigung, dass ein anderes Spielfeld regelmäßig mit genutzt werden kann.

Neue Fassung:

1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.

   Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, **bis spätestens 30.April** an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Antrag ist über den örtlich zuständigen Kreisfußballwart einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

   a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
   b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
   c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
   d) der Nachweis über ein eigenes oder gepachtetes Spielfeld oder die Bestätigung, dass ein anderes Spielfeld regelmäßig mit genutzt werden kann,
   e) die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats an den HFV.

   Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

---

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

2. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum **Ende eines Kalenderjahres** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Neue Fassung:

Nr.1 bleibt unverändert

2. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum **30.Juni** eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

   Nrn.3 bis 4 bleiben unverändert

---

§ 9 Ausschluss aus dem Verband

Alte Fassung:

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall

   a) bei Handlungen, die dem Ansehen und den Zwecken des Verbandes grob zuwiderlaufen,
   b) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des HFV oder bei gröblicher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane,

Neue Fassung:

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall

   a) bei Handlungen, die dem Ansehen und den Zwecken des Verbandes grob zuwiderlaufen,
   b) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des HFV oder bei gröblicher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane,

c) wenn ein Verein seinen dem HFV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

c) wenn ein Verein seinen dem HFV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt,
d) wenn die Mitgliedschaft eines Vereines beim Landessportbund Hessen beendet wird.

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

---

§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

Alte Fassung:

6. Vereine, die trotz Aufforderung ihren **finanziellen** Verpflichtungen **gegenüber dem Verband** innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, können vom Präsidium bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf den Spielbetrieb einzelner Mannschaften des Vereins beschränkt werden.

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 5 bleiben unverändert

6. Vereine, die trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen nach **§ 11 Nr. 2 und 3 Satzung** innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, können vom Präsidium bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf den Spielbetrieb einzelner Mannschaften des Vereins beschränkt werden.

---

§ 13 Beitragspflichten

Wird zu

§ 13 Beitragspflichten und SEPA-Basislastschriftmandat

Alte Fassung:

Beiträge und Gebühren werden in der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Für die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren gilt § 12 Nr. 3 der Satzung entsprechend.

Neue Fassung:

Beiträge und Gebühren werden in der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Für die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren gilt § 12 Nr. 3 der Satzung entsprechend.

Die Vereine haben dem HFV ein SEPA-Basislastschriftmandat zum Einzug von Forderungen des HFV bei Fälligkeit zu Lasten ihres Vereinsbankkontos zu erteilen sowie jegliche Bankverbindungsänderungen mitzuteilen. Rückbelastungskosten gehen zu Lasten des Vereins.

---

§ 14 Die Verbandsorgane

Alte Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind:
   a) der Verbandstag,
   b) das Präsidium **(zugleich Vorstand nach § 26 BGB),**
   c) der Aufsichtsrat,
   d) das erweiterte Präsidium,
   e) der Verbandsvorstand,

Neue Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind:
   a) der Verbandstag,
   b) das Präsidium
   c) der Aufsichtsrat,
   d) der Verbandsvorstand,
   e) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB,

f) der Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB,
g) der Direktor der Sportschule Grünberg als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

2. Das Präsidium kann für den Verband und seine Kreise für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes und der Kreise, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

   Die besonderen Vertreter des Verbandes, insbesondere nach **§ 24 Nr. 6 und 7** dieser Satzung, dürfen für den Verband Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR tätigen. Rechtsgeschäfte eines besonderen Vertreters des Verbandes mit einem über 10.000,00 EUR hinausgehenden Volumen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines Mitglieds des Präsidiums.

   Die besonderen Vertreter der Kreise dürfen für den Verband Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 EUR tätigen. Rechtsgeschäfte eines besonderen Vertreters der Kreise mit einem über 1.000,00 EUR hinausgehenden Volumen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines Mitglieds des Präsidiums.

   Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch das Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.

Neue Fassung:

f) der Direktor der Sportschule Grünberg als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

2. Das Präsidium kann für den Verband und seine Kreise für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes und der Kreise, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

   Die besonderen Vertreter des Verbandes, insbesondere nach **§ 24 Nr. 7 und 8** dieser Satzung, dürfen für den Verband Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR tätigen. Rechtsgeschäfte eines besonderen Vertreters des Verbandes mit einem über 10.000,00 EUR hinausgehenden Volumen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines Mitglieds des Präsidiums.

   Die besonderen Vertreter der Kreise dürfen für den Verband Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 EUR tätigen. Rechtsgeschäfte eines besonderen Vertreters der Kreise mit einem über 1.000,00 EUR hinausgehenden Volumen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines Mitglieds des Präsidiums.

   Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch das Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.

   Nr.3 bleibt unverändert

---

§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern

Alte Fassung:

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:
   a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat,
   b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand,
   c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
   d) bei den Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand.

   Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

Neue Fassung:

Nr.1 bleibt unverändert

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:
   a) bei **Präsidiumsmitgliedern** durch den Aufsichtsrat **auf Vorschlag des Präsidiums**,
   b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand **auf Vorschlag des Aufsichtsrats**,
   c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
   d) bei den Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand.

   Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

Alte Fassung:

5. Die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl wie einer der beiden erstplatzierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Neue Fassung:

Nr.1 bis Nr. 4 bleiben unverändert

5. Die Präsidiumsmitglieder und die **sonstigen** Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl wie einer der beiden erstplatzierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Nrn.6 bis 10 bleiben unverändert

---

§ 20 Ordentlicher Verbandstag

Alte Fassung:

7. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, geleitet.

Neue Fassung:

Nr.1 bis Nr. 6 bleiben unverändert

7. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach **§ 24 Nr.2 der Satzung**, geleitet.

Nrn. 8 bis 9 bleiben unverändert

Begründung:
Der Verbandstag soll bei Verhinderung des Präsidenten wie bisher von einem der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB geleitet werden. Aufgrund der oben dargestellten Änderungen der §§ 24,25 und 28 ist überdies der Verweis in Nr.7 anzupassen.

---

§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel

Alte Fassung:

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen (Delegierte):
   a) aus den Mitgliedern des Präsidiums,
   b) aus den Kreisfußballwarten,
   c) aus den auf den Kreisfußballtagen gewählten Delegierten der Kreise,
   d) aus den Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 31 Nr. 1,
   e) aus dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts als Vertreter der Sportgerichtsbarkeit,
   f) aus dem Ehrenpräsidenten, den Ehrenmit-

Neue Fassung:

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen (Delegierte):
   a) aus den Mitgliedern des Präsidiums,
   b) aus den Kreisfußballwarten,
   c) aus den auf den Kreisfußballtagen gewählten Delegierten der Kreise,
   d) aus dem Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern und Ehrenfußballwarten.

   Jeder der vorgenannten Delegierten ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

gliedern und Ehrenfußballwarten.

Jeder der vorgenannten Delegierten ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

5. Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätigten Funktionsträger, die nach dieser Satzung kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, erwerben das Stimmrecht mit ihrer Wahl oder Bestätigung. Das Stimmrecht der Mitglieder des **erweiterten Präsidiums** endet mit der Entlastung und beginnt mit der Neuwahl. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Kreisfußballtage.

Nrn.2 bis 4 bleiben unverändert

5. Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätigten Funktionsträger, die nach dieser Satzung kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, erwerben das Stimmrecht mit ihrer Wahl oder Bestätigung. Das Stimmrecht der Mitglieder des **Präsidiums** endet mit der Entlastung und beginnt mit der Neuwahl. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Kreisfußballtage.

---

§ 23 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Alte Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
d) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
e) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
f) Bestätigung der vom Jugendbeirat gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
g) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts,
h) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
i) Bestätigung der Regionalbeauftragten als Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
j) Änderung der Satzung und Ordnungen,
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
l) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder),
m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Neue Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums **mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses**
d) Bestätigung der vom Jugendbeirat gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
g) Wahl des Vereinsvertreters als Mitglied des Verbandsspielausschusses,
h) Bestätigung der Regionalbeauftragten als Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
i) Änderung der Satzung und Ordnungen,
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
k) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder),
l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

---

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
   a) Präsident,
   b) Vizepräsident für Wirtschaft und Finanzen,
   c) Vizepräsident für Fußballentwicklung,

Neue Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
   a) dem Präsidenten,
   b) dem Vizepräsidenten,
   c) dem Schatzmeister,
   d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,

d) Vizepräsident für Recht und Satzung.	**e) dem ehrenamtlichen Geschäftsführer für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg nach § 24 Nr. 8 dieser Satzung,** f) **dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, dieser ohne Stimmrecht,** g) **dem Ehrenpräsidenten.**
3. Das Präsidium ist zugleich Vorstand nach § 26 BGB.	2. **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:** **a) dem Präsidenten,** **b) dem Vizepräsidenten,** c) **dem Schatzmeister.**
4. Der Verband wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemäß Nr. 1 gemeinsam vertreten.	3. Der Verband wird durch zwei **der in Nr. 2 genannten** Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. 4. Eine Vertretung der Ausschussvorsitzenden durch die jeweiligen Stellvertreter ist im Rahmen der Präsidiumstätigkeit nicht zulässig.
2. Personalunion innerhalb des Präsidiums ist unzulässig.	5. Personalunion innerhalb des Präsidiums ist unzulässig.
5. Die **Vertretungsmacht des Präsidiums** gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften, dinglichen Rechtsgeschäften und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäften des Verbandes mit einem Volumen je Einzelgeschäft über 150.000 EUR die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist.	6. Die **Vertretungsmacht der in Nr. 2 genannten Präsidiumsmitglieder** gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften, dinglichen Rechtsgeschäften und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäften des Verbandes mit einem Volumen je Einzelgeschäft über 150.000 EUR die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist.
	alte Nr.6 wird neue Nr.7
7. Das Präsidium beruft für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg **einen ehrenamtlichen Geschäftsführer sowie** einen hauptamtlichen Direktor. Der hauptamtliche Direktor hat hinsichtlich der Leitung der Sportschule/ des Sporthotels Grünberg und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Sportschule/des Sporthotels Vertretungsmacht nach § 30 BGB. **Der ehrenamtliche Geschäftsführer für die Sportschule/das Sporthotel Grünberg hat Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium.** Die Befugnisse des ehrenamtlichen Geschäftsführers werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.	alte Nr.7 wird neue Nr.8 mit folgendem Text: Das Präsidium beruft für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg einen hauptamtlichen Direktor. Der hauptamtliche Direktor hat hinsichtlich der Leitung der Sportschule/ des Sporthotels Grünberg und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Sportschule/des Sporthotels Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse des ehrenamtlichen Geschäftsführers werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.
8. Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem **anderen Präsidiumsmitglied**, einberufen und geleitet.	9. Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem **Präsidiumsmitglied nach Nr. 2**, einberufen und geleitet

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
	Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Die interne **Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit** fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

6. Die interne Aufgabenverteilung **für das Präsidium legt dieses in eigener Zuständigkeit** fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

   Nrn. 7 bis 8 bleiben unverändert

9. Das Präsidium legt die Budgets der Ausschüsse und damit die Budgetverantwortung der Ausschussvorsitzenden fest.
10. Das Präsidium bestellt die Vertreter des HFV für die übergeordneten Fachverbände gemäß § 5 Nr.1 der Satzung.
11. Das Präsidium beruft die weiteren Mitglieder der folgenden Verbandsorgane:
    - Verbandsgericht,
    - Sportgericht der Verbandsligen,
    - Verbandsausschüsse mit Ausnahme des Verbandsjugendausschusses.
12. Die Kommissionen gemäß § 31 Nr. 2 der Satzung werden jeweils einem vom Präsidium zu benennenden Präsidiumsmitglied in der Zuständigkeit zugeordnet.

---

§ 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

Alte Fassung:

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 a),
b) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1,
c) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß **§ 24 Nr. 5**,
d) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
e) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,
f) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4,
g) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Verbandsvorstand.

Neue Fassung:

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 a),
b) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1,
c) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß **§ 24 Nr. 6**,
d) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
e) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,
f) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4,
g) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Verbandsvorstand.

---

§ 28 Erweitertes Präsidium

wird gestrichen

§ 29 Der Verbandsvorstand

Alte Fassung:

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des Präsidiums,
   b) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
   c) den Kreisfußballwarten,
   d) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
   e) dem ehrenamtlichen Geschäftsführer für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg nach § 24 Nr. 7 dieser Satzung,
   f) den Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung,
   g) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes.
   h) Die Mitglieder nach f) und g) haben kein Stimmrecht. Der Verbandsvorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu **drei** Tagungen zusammen. Die Kreisfußballwarte und die Ausschussvorsitzenden können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
2. Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Neue Fassung:

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des Präsidiums,
   b) den Kreisfußballwarten,
   c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
   d) den Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung,

   Der **Vorsitzende des Verbandsgerichtes und der ehrenamtliche Geschäftsführer für die Sportschule/ das Sporthotel Grünberg** haben kein Stimmrecht.

   Der Verbandsvorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu **vier** Tagungen zusammen. Die Kreisfußballwarte und die Ausschussvorsitzenden **nach § 31 Satzung** können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
2. Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied **nach § 24 Nr.2 der Satzung**, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

§ 31 Ausschüsse und Kommissionen

Alte Fassung:

1. Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt:
   a) Spielausschuss,
   b) Jugendausschuss,
   c) Schiedsrichterausschuss,
   d) Verbandsausschuss für Qualifizierung,
   e) Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
   f) Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport.

4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden **durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt**. Die weiteren Ausschussmitglieder werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden grundsätzlich durch das **erweiterte Präsidium** berufen, sofern sie nicht kraft Amtes dem Ausschuss angehören. In

Neue Fassung:

1. Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt:
   a) Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
   b) **Verbands**jugendausschuss,
   c) **Verbands**schiedsrichterausschuss,
   d) Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung,
   e) Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
   f) Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport.

   Nrn.2 bis 3 bleiben unverändert

4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden **als Mitglieder des Präsidiums durch den Verbandstag gewählt und sind kraft Amtes parallel zu Ihrer Amtszeit im Präsidium Mitglied des jeweiligen Ausschusses.** Die weiteren Ausschussmitglieder werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden grundsätzlich durch

ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Dieser muss vom Verbandsvorstand bestätigt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 34 keine Anwendung.

das **Präsidium** berufen, sofern sie nicht kraft Amtes dem Ausschuss angehören. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Dieser muss vom Verbandsvorstand bestätigt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 34 keine Anwendung.

---

§ 35 Jugendbeirat

Alte Fassung:

1. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
   b) den Kreisjugendwarten,
   c) Beauftragter für Mädchenfußball, der vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball benannt wird,
   d) den Regionalbeauftragten nach § 34 Nr. 4 Satzung**, diese ohne Stimmrecht**.

   Jedes Mitglied des Jugendbeirates **nach a) bis c**) hat eine Stimme. Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein gewähltes Mitglied seines Jugendausschusses vertreten lassen.

Neue Fassung:

1. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
   b) den Kreisjugendwarten,
   c) Beauftragter für Mädchenfußball, der vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball benannt wird,
   d) den Regionalbeauftragten nach § 34 Nr. 4 Satzung.

   Jedes Mitglied des Jugendbeirates hat eine Stimme. Ein verhindertes Mitglied nach Buchstabe **a) bis c)** kann sich durch ein gewähltes Mitglied seines Jugendausschusses vertreten lassen.

   Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

---

§ 36 Verbandsausschuss für Qualifizierung

wird zu

§ 36 Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr.1 bleibt unverändert

2. Dem Verbandsausschuss für Qualifizierung obliegt die Planung, Durchführung und Überwachung aller mit dem Lehrwesen zusammenhängenden Aufgaben. Grundlagen dieser Aufgaben sind die DOSB-Rahmenrichtlinien und die DFB-Ausbildungsordnung. Auf diesen Grundlagen erarbeitet und entwickelt der Ausschuss verbindliche Programme und Inhalte für die Lehrarbeit des HFV.

2. **Der Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung ist zuständig für:**
   a) die Planung, Durchführung und Überwachung aller mit dem Lehrwesen zusammenhängenden Aufgaben. Grundlagen dieser Aufgaben sind die DOSB-Rahmenrichtlinien und die DFB-Ausbildungsordnung. Auf diesen Grundlagen erarbeitet und entwickelt der Ausschuss verbindliche Programme und Inhalte für die Lehrarbeit des HFV.
   b) den Bereich Vereinsentwicklung. Dazu zählen insbesondere die Entwicklung von Konzepten, der Vereinsservice und die Vereinsberatung sowie die Umsetzung der

	zugehörigen Maßnahmen.
3. Die weiteren Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus einem vom **Verbandsausschuss für Qualifizierung** zusammengestellten und zu beschließenden Aufgabenkatalog.	3. Die weiteren Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus einem vom **Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung** zusammengestellten und zu beschließenden Aufgabenkatalog.

§ 41 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
	Nrn.1 bis 5 bleiben unverändert
6. Das Präsidium beruft bis zu vier Schlichter für Schlichtungsverfahren nach der Ausbildungs- und Spielordnung des DFB. Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf **Inhaber der Fachübungsleiter C Fußball Lizenz.**	6. Das Präsidium beruft bis zu vier Schlichter für Schlichtungsverfahren nach der Ausbildungs- und Spielordnung des DFB. Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Inhaber der **Trainer C-Lizenz**.

§ 42 Verbandsgericht

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
	Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert
3. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu acht Mitgliedern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen keinem anderen Organ auf Verbands- oder Kreisebene angehören.	3. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu acht Mitgliedern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen keinem anderen Organ auf Verbands- oder Kreisebene angehören. **Hiervon ausgenommen ist die in der Satzung vorgesehene Mitgliedschaft des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes in den dort genannten Ausschüssen und Organen.**
	Nr. 4 bleibt unverändert

§ 43 Sportgericht der Verbandsligen

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
1. Das Sportgericht der Verbandsligen ist zuständig für die Rechtsprechung der Verbandsligen als erste Instanz und besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern.	1. Das Sportgericht der Verbandsligen ist zuständig für die Rechtsprechung **in der Hessenliga** und den Verbandsligen als erste Instanz und besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. **Die weiteren Zuständigkeiten des Sportgerichts der Verbandsligen und deren Details regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.**

Nr.2 bleibt unverändert

---

§ 52 Der Kreisfußballausschuss

Alte Fassung:

4. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter eingesetzt werden. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle. Die Klassenleiter werden durch den Kreisfußballausschuss berufen.
   ...

Neue Fassung:

Nr.1 bis 3 bleiben unverändert

4. Der Kreisfußballwart ist die spielleitende **und verantwortliche** Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter eingesetzt werden. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle. Die Klassenleiter werden durch den Kreisfußballausschuss berufen.
   ...

Nr.2 bleibt unverändert

---

§ 54 Ehrungen des Verbandes

Alte Fassung:

3. Das Präsidium hat das Recht, dem Verbandstag die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen, der die Auszeichnung beschließt.

Neue Fassung:

Nr.1 bis 2 bleiben unverändert

3. Das Präsidium hat das Recht, dem Verbandstag die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen, der die Auszeichnung beschließt. **Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag Stimmrecht. Der Ehrenpräsident hat zudem Sitz und Stimme im Präsidium.**

   Nr.4 bleibt unverändert

Weitere Folgeänderungen, die sich aus der Änderung der §§ 24, 25 und 28 der Satzung ergeben

Aufgrund der unter Antrag 11 oben dargestellten Änderungen des § 25 der Satzung u.a. (Verschmelzung von bisherigem Präsidium und erweitertem Präsidium) erfolgt die Berufung der dort genannten Mitglieder fortan nicht mehr durch das erweiterte Präsidium, sondern durch das „neue Präsidium“.

Dementsprechend wird beantragt, den Begriff „erweitertes Präsidium“ in den nachstehend aufgeführten Paragrafen der Satzung an der jeweils genannten Stelle durch den Begriff „Präsidium“ zu ersetzen.

§	Beschreibung	Nr.
32	Verbandsspielausschuss	1
36	Verbandsausschuss für Qualifizierung	1
37	Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball	1
38	Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport	1

41	Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit	4

Folgeänderungen, die sich aus der Namensänderung der Ausschüsse in § 31 der Satzung ergeben:

Aufgrund der in § 31 der Satzung vorgesehenen Namensänderungen, ist es notwendig, gleichzeitig die sich hieraus zwingend ergebenden Folgeänderungen vorzunehmen.

Dementsprechend wird beantragt, in den nachstehend aufgeführten Paragrafen der Satzung den Begriff „Verbandsspielausschuss“ an der jeweils genannten Stelle der Vorschrift durch den Begriff „Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung“ zu ersetzen. Sonstige zuvor beschlossene Änderungen der Satzung bleiben unberührt und bestehen somit unverändert fort.

§	**Beschreibung**	**Nr./ Buchst./ Überschr.**
23	Aufgaben des ordentlichen Verbandstages	i)
32	Verbandsspielausschuss	1, 2 / Überschrift
38	Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport	3

Anpassung Verweise in der Satzung

Innerhalb der Satzung des HFV wird auf andere Paragrafen der Satzung des HFV verwiesen. Teilweise wird hierbei nur die Nummer des Paragrafen ohne Angabe der Bezeichnung der jeweiligen Vorschrift (z.B. § 31) verwendet. In anderen Fällen wird die Nummer des Paragrafen und die Bezeichnung der betroffenen Vorschrift (z.B. § 31 Satzung) angegeben.

Durch den vorliegenden Antrag sollen die Verweisungen in der Satzung harmonisiert werden. Die unter diesem Antrag in der unteren Tabelle dargestellten Vorschriften sollen in der jeweils genannten Nummer bzw. den jeweils genannten Buchstaben auf das Format: „Nummer des Paragrafen“ und das Wort „Satzung“ angepasst werden (z.B. § 31 Satzung).

Im Übrigen bleiben die zuvor beschlossenen Änderungen der Satzung unberührt und bestehen somit unverändert fort.

§	**Beschreibung**	**Nr./Buchstabe**
6	Mitgliedschaften	2
10	Rechte der Mitglieder	4
11	Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes	2, 5
14	Die Verbandsorgane	3
27	Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates	a), b), c), d), f)
31	Ausschüsse und Kommissionen	4
48	Die Kreisorgane	2
49	Ordentlicher Kreisfußballtag	4
52	Der Kreisfußballausschuss	4

Änderungen Geschäftsordnung

§ 9

Alte Fassung:

Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Diese müssen die Nummer der Abstimmung und die Stimmzahl enthalten.

Neue Fassung:

Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Diese müssen die Nummer der Abstimmung und die Stimmzahl enthalten.

Jede Person hat pro Abstimmung nur eine Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass die betroffene Person mehrere Ämter, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, innerhalb des jeweiligen Organs oder Gremiums ausübt.

Änderungen Spielordnung

§ 3 Spielklassen

Alte Fassung:

3. Gegen einen Beschluss des Verbandsspielausschusses ist Beschwerde zum **erweiterten Präsidium** zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 1 Woche eingelegt und begründet werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Verbandsspielausschusses. § 33 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.
   Ergeht der Beschluss über die Spielklassenzugehörigkeit frühestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der Hessenliga kann die Beschwerdefrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 2 bleiben unverändert

3. Gegen einen Beschluss des Verbandsspielausschusses ist Beschwerde zum **Präsidium** zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 1 Woche eingelegt und begründet werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Verbandsspielausschusses. **§ 32 Rechts- und Verfahrensordnung** gilt entsprechend.
   Ergeht der Beschluss über die Spielklassenzugehörigkeit frühestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der Hessenliga**,** kann die Beschwerdefrist auf 3 Tage verkürzt werden.

   Nr.4 bleibt unverändert

---

§ 7 Spieldurchführung

wird zu

§ 7 Spieldurchführung und Erlass von Ausführungsbestimmungen

Alte Fassung:

Neue Fassung:

1. Der Verbandsspielausschuss kann Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. Hierbei kann der Verbandsspielausschuss auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Ausführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den vom Verbandsspielausschuss erlassenen Ausführungsbestimmungen entgegenstehen.

   alte Nr.1 wird neue Nr. 2

   alte Nr.2 wird neue Nr. 3

   alte Nr.3 wird neue Nr. 4

---

§ 8 Spieltermine

Alte Fassung:

Die Spieltermine werden vom Verbandsfußballwart **und** den Kreisfußballwarten **bzw.** den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsspielausschuss herausgegebenen **Verbandsspielplanes** angesetzt. **Regelspieltag sollte der Sonntag sein**. An den vom Verbandsspielausschuss bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

Neue Fassung:

Die Spieltermine werden vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten **oder** den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsspielausschuss herausgegebenen **Rahmenterminplanes** angesetzt. **Regelspieltag ist der Sonntag**. An den vom Verbandsspielausschuss bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

§ 24 Schiedsrichter-Pflichtsoll

Alte Fassung:

1. Jeder Verein hat zum 1.Juli des Spieljahres für jede Seniorenmannschaft (ausgenommen AH- und Freizeitmannschaften) sowie für jede Frauen-Mannschaft, für die Jugendabteilung und für jede A- und B-Juniorenmannschaft, die in einer Spielklasse ab **einschließlich** der Hessenliga bis zur Bundesliga spielt, einen geprüften Schiedsrichter zu stellen.

   Maßgeblicher Zeitraum für die Berechnung ist das dem 1. Juli vorausgehende Spieljahr.

   Bei **Senioren-**Spielgemeinschaften ist für jede der am Spielbetrieb teilnehmenden **Senioren-**mannschaften ein geprüfter Schiedsrichter zu stellen.

   Bei Junioren-Spielgemeinschaften ist für die Jugendabteilung eines jeden Partnervereins ein geprüfter Schiedsrichter zu stellen.

   Sind Vereine, die im **Senioren**bereich eine Spielgemeinschaft bilden, an einer Jugendspielgemeinschaft beteiligt, so muss der federführende Verein der **Senioren**-Spielgemeinschaft stellvertretend für seine Partnervereine insgesamt einen Schiedsrichter für die Jugendabteilung stellen.

   Bei **Senioren**spielgemeinschaften kann eine Verrechnung nur innerhalb der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine erfolgen.

2. Stichtag für die Berechnung des SR-Pflichtsolls ist der 30. Juni. Bis zu diesem Zeitpunkt werden dem Verein die Schiedsrichter angerechnet, die im abgelaufenen Spieljahr an mindestens fünf Pflichtlehrveranstaltungen teilgenommen sowie 12 von mindestens 15 zugeteilten Spielen geleitet haben.

   SR-Einsätze bei Turnieren und Sportfesten mit einer Einsatzzeit von mehr als drei Stunden werden als zwei geleitete Spiele angerechnet.

Neue Fassung:

1. **<u>Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter</u>**

   Maßgeblich für die Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Juli eines jeden Spieljahres.

   Für jede **Herren**mannschaft (ausgenommen AH- und Freizeitmannschaften) sowie für jede Frauen-Mannschaft, für die Jugendabteilung und für jede A- und B-Juniorenmannschaft, die in einer Spielklasse ab der Hessenliga bis zur Bundesliga spielt, ist ein geprüfter Schiedsrichter zu stellen.

   Eine Jugendabteilung ist vorhanden, wenn der Verein eine oder mehrere Junior/innen-Mannschaft(en) der Altersklassen A-Junior/innen bis E-Junior/innen zum Spielbetrieb gemeldet hat oder an einer Junior/innen-Spielgemeinschaft beteiligt ist.

   Bei **Herren- sowie bei Frauen-**Spielgemeinschaften ist für jede der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ein geprüfter Schiedsrichter zu stellen.

   Bei Junioren-Spielgemeinschaften ist für die Jugendabteilung eines jeden Partnervereins ein geprüfter Schiedsrichter zu stellen.

   Sind Vereine, die im **Herren**bereich eine Spielgemeinschaft bilden, an einer Jugendspielgemeinschaft beteiligt, so muss der federführende Verein der **Herren**-Spielgemeinschaft stellvertretend für seine Partnervereine insgesamt einen Schiedsrichter für die Jugendabteilung stellen. **Diese Regelung gilt für Frauen-Spielgemeinschaften entsprechend.**

   Bei Seniorenspielgemeinschaften kann eine Verrechnung nur innerhalb der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine erfolgen.

2. **<u>Anrechenbare Schiedsrichter</u>**

   Schiedsrichter werden auf das Pflichtsoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des abgelaufenen Spieljahres gemeldet waren. Schiedsrichter, die im abgelaufenen Spieljahr (01. Juli bis 30. Juni) für ihren Verein aktiv waren, werden unter folgenden Bedingungen angerechnet:

   a) Wenn diese im abgelaufenen Spieljahr an mindestens fünf Pflichtlehrveranstaltungen teilgenommen sowie 12 von mindestens 15 zugeteilten Spielen geleitet haben.

      SR-Einsätze bei Turnieren und Sportfesten mit einer Einsatzzeit von mehr als drei Stunden werden als zwei geleitete Spiele angerechnet.

3. Bei Schiedsrichtern, die im abgelaufenen Spieljahr einen Neulingslehrgang absolviert haben, sind die anrechenbaren Pflichtlehrveranstaltungen durch die Teilnahme am Neulingslehrgang abgegolten. Die Anrechnung auf das Pflichtsoll kann allerdings nur erfolgen, wenn 6 Spielleitungen von mindestens 8 Beauftragungen durchgeführt wurden.	b) Bei Schiedsrichtern, die im abgelaufenen Spieljahr einen Neulingslehrgang absolviert haben, sind die anrechenbaren Pflichtlehrveranstaltungen durch die Teilnahme am Neulingslehrgang abgegolten. Die Anrechnung auf das Pflichtsoll kann allerdings nur erfolgen, wenn 6 Spielleitungen von mindestens 8 Beauftragungen durchgeführt wurden.
5. Schiedsrichter, die im Berechnungszeitraum mehr als drei Monate erkrankt oder beruflich verhindert waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen, müssen dies nachweisen. In diesem Fall können diese maximal für ein Spieljahr angerechnet werden, auch wenn sie die Mindestanzahl von Sitzungsbesuchen und Spielleitungen unterschritten haben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sie im verbleibenden Spieljahr einsatzbereit waren.	Schiedsrichter, die im Berechnungszeitraum mehr als drei Monate **ununterbrochen** erkrankt oder beruflich verhindert waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen, müssen dies nachweisen. In diesem Fall können diese maximal für ein Spieljahr angerechnet werden, auch wenn sie die Mindestanzahl von Sitzungsbesuchen und Spielleitungen unterschritten haben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sie im verbleibenden Spieljahr einsatzbereit waren. **Der Nachweis ist bis zum Ende des abgelaufenen Spieljahres (30. Juni) beim Schiedsrichter-Referat des HFV vorzulegen.**
4. Auf das Pflichtsoll werden auch die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und die im laufenden Spieljahr aktiven Schiedsrichter-Beobachter angerechnet.	3. **<u>Anrechenbare Schiedsrichter-Funktionäre</u>** Auf das Pflichtsoll werden auch die im laufenden Spieljahr satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und aktiven Schiedsrichter-Beobachter angerechnet.
	4. **Vereinswechsel von Schiedsrichtern sind in § 26 Schiedsrichterordnung geregelt.**
6. Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtsolls nachweisen.	**Entfällt; Bereits in § 24 a Nr.1 Spielordnung enthalten**
7. Jeder neue Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Erwerb der Schiedsrichterqualifikation gemäß § 8 Schiedsrichterordnung mindestens auf die Dauer eines Jahres für den Verein tätig zu sein, der ihn zu dem Neulingslehrgang gemeldet hatte.	**wird Nr. 4 Absatz 1 in § 26 Schiedsrichterordnung**
8. Wechselt ein Schiedsrichter bis zum 30. Juni den Verein, wird er auf das Pflichtsoll des neuen Vereins erst dann angerechnet, wenn er für den neuen Verein die Voraussetzungen nach Nr. 1 Absatz 7 erfüllt hat.	**wird Nr. 5 Absatz 1 in § 26 Schiedsrichterordnung**
9. Wird der Vereinswechsel ab dem 1. Juli vollzogen, wird der Schiedsrichter auch in diesem Spieljahr auf das Pflichtsoll des alten Vereins angerechnet, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 Absatz 7 vorliegen.	**wird Nr. 5 Absatz 2 in § 26 Schiedsrichterordnung**
10 War der Schiedsrichter nach Erwerb der Schiedsrichterqualifikation an dem auf die Abmeldung folgenden 30. Juni noch nicht mindestens ein Jahr für den Verein tätig, der ihn zu dem Neulingslehrgang gemeldet hatte, kann er erst zum 30. Juni des folgenden Jahres zu einem anderen Verein wechseln.	**wird Nr. 4 Absatz 2 in § 26 Schiedsrichterordnung**

11 Der Tag der Abmeldung wird durch die schriftliche Abmeldebestätigung des bisherigen Vereins oder durch die Durchschrift eines Abmeldeschreibens und den Einlieferungsschein der Post nachgewiesen.

Ein Vereinswechsel wird nur anerkannt, wenn er gemäß § 26 Schiedsrichterordnung erfolgt ist.

Entfällt; Ist bereits in § 26 Nr. 3 Schiedsrichterordnung definiert

---

§ 24 a Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls

Alte Fassung:

1. Für jeden fehlenden Schiedsrichter (§ 24 **S**pielordnung) ist eine **Gebühr** zu entrichten. Diese beträgt für das Spieljahr, in dem das Schiedsrichter-Pflichtsoll erstmals nicht erfüllt wird, bei Vereinen
   a) oberhalb der Hessenliga (**Senioren**) € 750,-
   b) der Hessenliga (**Senioren**) oder der Bundesligen (Frauen) € 500,-
   c) der Verbandsligen (**Senioren**) oder Regionalligen (Frauen) € 400,-
   d) der Gruppenligen (**Senioren**) oder Hessenliga (Frauen) € 250,-
   e) der Kreisoberligen € 175,-
   f) der Kreisligen (**Senioren**) oder Vereinen mit reinem Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspielklassen € 80,-

   Bei Vereinen mit Senioren und Frauen-Mannschaften **gilt die jeweils klassenhöhere Mannschaft.**

   Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtsolls nachweisen.

2: Wird in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 1 genannten **Gebühren**. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse. Außerdem wird der **klassenhöchsten Mannschaft** des betreffenden Vereins **am Ende der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres** für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.

   Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Senioren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.

   Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der klassenhöchsten Junioren- oder Juniorinnenmannschaft.

Neue Fassung:

1. Für jeden fehlenden Schiedsrichter (§ 24 Spielordnung) ist eine **Verwaltungsstrafe** zu entrichten. Diese beträgt für das Spieljahr, in dem das Schiedsrichter-Pflichtsoll erstmals nicht erfüllt wird, bei Vereinen
   a) oberhalb der Hessenliga (Senioren) € 750,-
   b) der Hessenliga (**Herren**) oder der Bundesligen (Frauen) € 500,-
   c) der Verbandsligen (**Herren**) oder Regionalligen (Frauen) € 400,-
   d) der Gruppenligen (**Herren**) oder Hessenliga (Frauen) € 250,-
   e) der Kreisoberligen (**Herren**) € 175,-
   f) der Kreisligen (**Herren**) oder Vereinen mit reinem Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspielklassen € 80,-

   Bei Vereinen mit **Herren**- und Frauen-Mannschaften **richtet sich die Höhe der Verwaltungsstrafe nach der höchsten der gegen den Verein zu verhängenden Einzelstrafe.**

   Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtsolls nachweisen.

2. Wird in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 1 genannten **Verwaltungsstrafen**. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse. Außerdem wird der **1. Herren-Mannschaft** des betreffenden Vereins **in** der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.

   Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der **Herren**- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.

   Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der klassenhöchsten Junioren- oder Juniorinnenmannschaft.

3. **Für Vereine, die vier Spielzeiten in Folge mehr Schiedsrichter gestellt haben, als nach § 24 gefordert, entfällt die Gebühr gem. § 24 a bei Nichterfüllung des Pflichtsolls im Folgejahr.**

   Hiervon unberührt bleibt die Verfahrensweise gemäß § 24a Abs. 2 (doppelter Betrag und Punktabzug)

---

§ 26a Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands- , Gruppen- und Kreisoberligen wird zu

§ 26a Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands- , Gruppenligen

Alte Fassung (VfB Westend Wiesbaden):

Die Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppenliga nehmen an den Meisterschaftsspielen teil. Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften gelten § 26 b und § 26 c Spielordnung.

In den Fällen, in denen kreisübergreifenden Ligen betroffen sind, muss in den beteiligten Kreisen eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Stellt der zuständige Regionalbeauftragte eine derartige nicht fest, so entscheidet der Verbandsspielausschuss unter Beachtung eines funktionierenden Spielgeschehens.

Neue Fassung:

Die Reservemannschaften der Hessenliga, Verbands-, Gruppenliga nehmen an den Meisterschaftsspielen teil. Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften gelten § 26 b und § 26 c Spielordnung.

Die Entscheidung, ob Reservemannschaften der Kreisoberligisten in Konkurrenz spielen oder nicht, soll den Kreisfußballausschüssen obliegen, da diese für das Spielgeschehen zuständig sind.

In den Fällen, in denen kreisübergreifenden Ligen betroffen sind, muss in den beteiligten Kreisen eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Stellt der zuständige Regionalbeauftragte eine derartige nicht fest, so entscheidet der Verbandsspielausschuss unter Beachtung eines funktionierenden Spielgeschehens.

---

§ 27 Unterbau

Alte Fassung:

2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der
   a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren) eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft und zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen
   b) Hessenliga und Verbandsliga (Frauen): eine Juniorinnenmannschaft

   Anrechenbare in Konkurrenz spielende Reservemannschaften sowie anrechenbare Juniorenmannschaften **(A- bis E-Junior/innen)** müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau für die vorgenannten Spielklassen erforderlich ist, **ununterbrochen bis zum 15. Mai des Spieljahres am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.**

Neue Fassung:

Nr.1 bleibt unverändert

2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der
   a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren) **zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. Eine der beiden Juniorenmannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden.**

   Anrechenbare Juniorenmannschaften **(A- bis G-Junioren)** sowie in Konkurrenz spielende Reservemannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen **bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb (F- und G-Junioren an organisierten Spielrunden) teilnehmen.**

   Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Ju-

Junioren-Spielgemeinschaften und Juniorenfördervereine nach §15a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der daran betroffene Verein für jede zu stellende Junior/innen-Mannschaft im Sinne von Nr. 2 a) bis c) insgesamt 10 oder mehr Spieler nachweist. Die Spieler müssen bis zum 15. Mai mindestens 10 Pflichtspiele absolvieren. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen von den **A- bis zu den E-Junior/innen** verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband nachzuweisen.

niorenfördervereine nach § 15a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für **jede zu stellende Junioren-Mannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in 5 Pflichtspielen (F- und G-Junioren organisierte Spiele und oder Spielfeste) eingesetzt werden.** Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband **spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss,** nachzuweisen.

b) Hessenliga und Verbandsliga (Frauen):
eine Juniorinnenmannschaft.

Diese Juniorinnenmannschaft kann eigenständig oder in Form von Juniorinnen-Spielgemeinschaften oder Juniorenfördervereinen nach § 15a Jugendordnung gestellt werden. Die Mannschaft muss mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

3. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, werden der Mannschaft, die den Unterbau nicht erfüllt, am Ende des jeweiligen Spieljahres für die nicht vorhandene Reservemannschaft und den fehlenden oder nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich je drei Punkte abgezogen. Außerdem hat der Verein eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt bei Vereinen der

   a) Hessenliga (Herren) € 1000,-
   b) Verbandsligen (Herren) und Hessenliga (Frauen) € 500,-
   c) Gruppenligen (Herren) und Verbandsligen (Frauen) € 250,-

   jeweils für die nicht vorhandene Reservemannschaft und/oder den fehlenden bzw. nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich.

   Werden im folgenden Spieljahr die Voraussetzungen nach Nr.2 erneut nicht erfüllt, verdoppelt sich der Punktabzug (1. Wiederholungsfall).

   Werden die Voraussetzungen nach Nr.2 b) im dritten Spieljahr und in den Folgejahren nicht erfüllt, verdoppeln sich jeweils die in Absatz 1 aufgeführten Punktabzüge und Verwaltungsstrafen (2. Wiederholungsfall).

3. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, werden der Mannschaft, die den Unterbau nicht erfüllt, **zu Beginn des auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Spieljahres** für den fehlenden oder nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich drei Punkte abgezogen. Außerdem hat der Verein eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt bei Vereinen der

   a) Hessenliga (Herren) € 1000,-
   b) Verbandsligen (Herren) und Hessenliga (Frauen) € 500,-
   c) Gruppenligen (Herren) und Verbandsligen (Frauen) € 250,-

   jeweils für die nicht vorhandene Reservemannschaft und/oder den fehlenden bzw. nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich.

   Werden im folgenden Spieljahr die Voraussetzungen nach Nr. 2 erneut nicht erfüllt, verdoppelt sich der Punktabzug (1. Wiederholungsfall).

   Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 b) im dritten Spieljahr und in den Folgejahren nicht erfüllt, verdoppeln sich jeweils die in Absatz 1 aufgeführten Punktabzüge und Verwaltungsstrafen (2. Wiederholungsfall).

---

§ 30 Wertung der Meisterschaftsspiele

Alte Fassung:

4. Verzichtet der Meister einer Gruppe oder Klasse

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Verzichtet der Meister einer Gruppe oder Klasse

auf die Aufstiegsmöglichkeit in die nächsthöhere Spielklasse, **ist der Tabellenzweite zum Aufstieg berechtigt**. Finden Aufstiegsspiele zur nächsthöheren Klasse statt, gilt diese Regelung sinngemäß.

auf die Aufstiegsmöglichkeit in die nächsthöhere Spielklasse **kann das Aufstiegsrecht bis zum 4. Tabellenplatz weitergegeben werden.** Finden Aufstiegsspiele zur nächsthöheren Klasse statt, gilt diese Regelung sinngemäß.

5. **Verzichten alle aufstiegsberechtigten Mannschaften gemäß Nr. 4 auf ihr Aufstiegsrecht, gelten folgende Bestimmungen:**
   a) **In Gruppen oder Klassen mit Richtzahlen wird die im Spielgeschehen veröffentlichte Anzahl der maximalen Absteiger um die Anzahl der Aufsteiger aus dieser Klasse reduziert**
   b) **Aus dieser Gruppe oder Klasse kann keine Mannschaft an Relegations- oder Aufstiegsspielen teilnehmen**

---

§ 32a Relegationsspiele

Alte Fassung:

4. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung
   - eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels,
   - von zwei Aufsteigern der Verlierer des ersten Spiels

   beim zweiten Spiel aussetzen muss.

   Tritt eine Mannschaft zu einem Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden werden nach § 38 Nr.2 der Spielordnung gewertet.

   Relegationsspiele mit drei Vereinen bzw. geraden Vereinszahlen sind im Einrundensystem mit Punktwertung auf den Plätzen der beteiligten Vereine oder auf neutralen Plätzen auszutragen; insofern gilt Nr. 3 unverändert.

   Dagegen können Relegationsspiele mit fünf oder höheren ungeraden Vereinszahlen mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus begonnen werden. Nach Beendigung dieser Vorqualifikation gilt für die verbleibenden drei Mannschaften zur Ermittlung der weiteren aufstiegsberechtigten Mannschaften die Regelung in Nr. 4 unverändert. Die Verfahrensregelungen zum Pokalmodus legt der Verbandsspielausschuss fest.

   Die entsprechenden Anträge der Kreise bzw. Regionen sind mit dem geplanten Spielgeschehen für die jeweilige Spielzeit an den Verbandsfußballwart zu richten.

6. Verzichtet ein für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifizierter Verein auf die Teilnahme an der Relegation, hat der in der Tabelle seiner

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung
   - eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels,
   - von zwei Aufsteigern der Verlierer des ersten Spiels

   beim zweiten Spiel aussetzen muss.

   Tritt eine Mannschaft zu einem Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden **Spiele** werden nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet.

   Relegationsspiele mit vier Vereinen können auch im Pokalmodus gespielt werden.

   Relegationsspiele mit fünf oder höheren ungeraden Vereinszahlen können **auch** mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus begonnen werden. Nach Beendigung dieser Vorqualifikation gilt für die verbleibenden drei Mannschaften zur Ermittlung der weiteren aufstiegsberechtigten Mannschaften die Regelung in Nr. 4 unverändert.

   Die Verfahrensregelungen zum Pokalmodus legt der Verbandsspielausschuss fest.

   Die entsprechenden Anträge der Kreise bzw. Regionen sind mit dem geplanten Spielgeschehen für die jeweilige Spielzeit an den Verbandsfußballwart zu richten.

   Nr.5 bleibt unverändert

6. Verzichtet ein für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifizierter Verein auf die Teilnahme an der Relegation, hat der in der Tabelle seiner

Spielklasse **folgende Verein das Recht**, an den Relegationsspielen teilzunehmen.

Spielklasse **folgende Verein bis zum 5. Tabellenplatz** das Recht, an den Relegationsspielen teilzunehmen.

Vereine, die an den Relegationsspielen teilnehmen, können nach Abschluss der Relegationsrunde nicht auf ihr Aufstiegsrecht verzichten. Verzichtet ein Verein dennoch, ist dies als unsportliches Verhalten zu werten.

---

§ 36 Ausscheiden

wird zu

§ 36 Rückzug

Alte Fassung:

1. Mannschaften, die für die Rundenspiele eingeteilt sind, dürfen ohne zwingenden Grund nicht vorzeitig ausscheiden.
2. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur mit Genehmigung des zuständigen Fußballausschusses von den weiteren Spielen zurückziehen **oder auf ein Spiel oder mehrere Spiele verzichten**. **Die Genehmigung ist bei 1.Mannschaften zu versagen, wenn der Verein über mindestens zwei Seniorenmannschaften verfügt. In sonstigen Fällen kann die Genehmigung versagt werden, wenn durch das Zurückziehen oder den Verzicht ein Einfluss auf eine Meisterschaft oder einen Abstieg ausgeübt wird.**
3. Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 30 Nr.3 der Spielordnung) so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.

Neue Fassung:

wird gestrichen

1. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Fußballausschusses von den weiteren Spielen zurückziehen.
2. **Zieht ein Verein eine Mannschaft in der Vor- oder Rückrunde zurück, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.**

Wird Nr. 4 in neuem § 38a Spielordnung

---

§ 37 Folge des Ausscheidens

wird zu

§ 37 Verlangter Spielabbruch

Alte Fassung:

1. Zieht ein Verein eine Mannschaft in der Vor- oder Rückrunde zurück oder tritt sie dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach §38 Nr.2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger. Die in Konkurrenz spielenden unteren

Neue Fassung:

Verlangt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen der § 51 Nr. 1 Spielordnung, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

Mannschaften scheiden sofort aus dem Pflichtspielbetrieb aus und sind ebenfalls erster Absteiger.

2. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, Ersatzansprüche zu stellen.

---

§ 38 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten, Spielverlegung wird zu

§ 38 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten

Alte Fassung:

1. Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft
   a) sich weigert zu spielen,
   b) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
   c) nicht mindestens sieben Spieler in Spielkleidung auf dem Spielfeld hat,
   d) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
   e) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.

2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens **drei** Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.

Neue Fassung:

Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft
   a) sich weigert zu spielen,
   b) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
   c) **bei 11er Mannschaften nicht mindestens sieben,**
   bei 9er Mannschaften nicht mindestens sechs,
   bei 7er Mannschaften nicht mindestens fünf
   Spieler in Spielkleidung auf dem Spielfeld hat,
   d) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
   e) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.

2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens **zwei** Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.

3. **Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.**

---

§ 38a Ausscheiden bei unterschiedlichen Fällen aus den §§ 37, 38 Spielordnung (neu)

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Eine Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus, wenn sie innerhalb einer Saison in insgesamt drei Fällen nach den §§ 37, 38 Spielordnung den Abbruch verlangt bzw. nicht antritt.

---

§ 37 Folge des Ausscheidens wird zu

§ 38b Folge des Ausscheidens

Alte Fassung:

Neue Fassung:

1. **Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.**
2. **Aus der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften scheiden auch aus den Pokalwettbewerben aus.**
3. **Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der Saison aus, verlieren alle unteren Mannschaften in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht.**
4. **Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 30 Nr.3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.**
5. **Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, Ersatzansprüche zu stellen.**

---

§ 44 Freiwilliger Abstieg

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4.. Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg dem Verbandsfußballwart über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet.

4. Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg dem Verbandsfußballwart über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet. **In diesem Fall ist die freiwillig abgestiegene Mannschaft mindestens eine Spielklasse tiefer einzustufen.**

   Die Abstiegsregelungen der neuen Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten Spieljahr nicht berührt.

---

§ 47 Berechtigung zum Spielabbruch

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Zum Abbruch eines Spiels ist der Schiedsrichter erst berechtigt, **wenn alle Möglichkeiten zu einer Fortsetzung** ausgeschöpft sind. Zum sofortigen Abbruch

1. Das Recht, ein Spiel abzubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu.

ist der Schiedsrichter nach einer gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten begangenen Tätlichkeit berechtigt.

2. Zum Abbruch eines Spiels ist der Schiedsrichter erst berechtigt, **wenn alle für ihn zumutbaren Möglichkeiten zu einer Fortsetzung ausgeschöpft** sind.
3. Zum sofortigen Abbruch ist der Schiedsrichter nach einer gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten begangenen Tätlichkeit berechtigt.

---

§ 48a Neuansetzung und Wertung des Spiels bei Spielabbruch — neue Vorschrift

Alte Fassung:

Neue Fassung:

1. Wird ein Verbandsspiel aufgrund des Verschuldens nur eines Vereins oder aufgrund eines Abbruchverlangens gem. § 51 Spielordnung abgebrochen, wird dieses Spiel für diesen Verein als verloren im Sinne des § 9 Strafordnung gewertet.
2. Wird ein Verbandsspiel durch Verschulden beider Vereine abgebrochen, wird dieses Spiel für beide Vereine mit 0:3 Toren als verloren gewertet.
3. Wird ein Verbandsspiel ohne Verschulden eines Vereins abgebrochen, ist über dessen Wertung oder Neuansetzung nach sportlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

---

§ 49 Neuansetzung

wird zu

§ 49 Sonstige Gründe zur Neuansetzung

Alte Fassung:

3. Wird ein Verbandsspiel ohne Verschulden eines Vereins abgebrochen, ist über dessen Wertung nach sportlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

wird nach § 48a Nr.3 Spielordnung neue Fassung verschoben

---

§ 51 Verminderte Spielerzahl

Alte Fassung:

1. Ein Spiel muss auch
   a) bei 11er Mannschaften mit weniger als sieben
   b) bei 9er Mannschaften mit weniger als sechs
   c) bei 7er Mannschaften mit weniger als fünf

Neue Fassung:

1. Ein Spiel muss auch
   a) bei 11er Mannschaften mit weniger als sieben
   b) bei 9er Mannschaften mit weniger als sechs
   c) bei 7er Mannschaften mit weniger als fünf

so lange fortgesetzt werden, bis die betroffene Mannschaft den Abbruch verlangt, falls es sportlich zu vertreten ist. **Das Spiel ist für die Mannschaft, die den Abbruch verlangt, als verloren zu werten.**	so lange fortgesetzt werden, bis die betroffene Mannschaft den Abbruch verlangt, falls es sportlich zu vertreten ist.
2. Verlangt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen der Nr. 1. scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 38 Nr.2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.	2. **wird in neuen § 37 Spielordnung verlagert**

§ 56 Platzbau

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
	Nr.1 bleibt unverändert
	2. Buchstaben a) bis b) bleiben unverändert
2. Außerdem ist der Platzverein verpflichtet, c) dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten eine ausreichende Umkleide- und Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Kleidung und Wertsachen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten sicher verwahrt werden können;	2. Außerdem ist der Platzverein verpflichtet, c) dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten eine ausreichende Umkleide- und Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Kleidung und Wertsachen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten sicher verwahrt werden können. **Es soll dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden;**
	2. Buchstaben d) bis e) bleiben unverändert
	f) dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen,
	2. Buchstaben f) bis k) werden Buchstaben g) bis l)
	Nr.3 bleibt unverändert

§ 66 Unparteilichkeit

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
Der Schiedsrichter hat sich so zu verhalten, dass er keine Veranlassung zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit gibt. **Es ist ihm ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung zu stellen.**	Der Schiedsrichter hat sich so zu verhalten, dass er keine Veranlassung zu Zweifeln an seiner Unparteilichkeit gibt.

§ 71 Spielbericht, Spielerpässe

Alte Fassung:

1. Vor Beginn eines Spieles sind dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Diese stehen dem Schiedsrichter bis **30 Minuten** nach Spielschluss zur Verfügung.
   Der Platzverein hat dem Schiedsrichter den von beiden Vereinen ausgefüllten Spielbericht vorzulegen.

2. **Das Fehlen eines Spielerpasses nimmt dem Spieler nicht die Spielberechtigung**
   Im Herren- und Frauenbereich muss sich der/die Spieler/in mit einem amtlichen Lichtbild-Ausweis legitimieren. Kann er/sie dies nicht, ist er/sie nicht einsatzberechtigt **(Rechtsfolge § 31 Strafordnung).**

   Für Asylbewerber und Flüchtlinge kann der Verbandsspielausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

   Zur Feststellung der Person im Juniorinnen und Juniorenbereich sollen alle Mittel ausgeschöpft werden (u. a. Bestätigung durch Spieler des Gegners oder Vertrauenspersonen, Unterschrift mit Geburtsdatum auf dem Spielbericht).

Neue Fassung:

1. **30 Minuten** vor Beginn eines Spieles sind dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Diese stehen dem Schiedsrichter bis nach Spielschluss zur Verfügung.
   wird in neue Nr.4 integriert

2.

   Spieler im Herren- und Frauen-Bereich, für die kein Spielerpass vorgelegt werden kann, können sich durch Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheins oder anhand des in der Spielberechtigungsliste des DFBnet hochgeladenen Bildes des jeweiligen Spielers legitimieren.

   Hinsichtlich der Legitimation von Asylbewerbern und Flüchtlingen kann der Verbandsspielausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

   Zur Feststellung der Person im Juniorinnen- und Juniorenbereich sollen alle Mittel ausgeschöpft werden (u. a. Bestätigung durch Spieler des Gegners oder Vertrauenspersonen, Unterschrift mit Geburtsdatum auf dem Spielbericht).

   Die Vorlage des Spielerpasses bzw. die ersatzweise Legitimation des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter muss durch den Verein unaufgefordert vor dem Einsatz des Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann die Vorlage des Spielerpasses bzw. Legitimation auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden.

3. **Spieler, die sich nicht im Sinne von § 71 Nr.2 Spielordnung legitimieren können, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr.4 Strafordnung in Verbindung mit § 9 Strafordnung ein. Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 Strafordnung geahndet.**

4. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn hat der Platzverein den von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten und freigegebenen elektronischen Spielbericht zur Verfügung zu stellen.

   Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und im Spielerpass verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elekt-

	ronischen Spielberichts bestätigt. **Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern nicht die Einsatzberechtigung sofern sich die Spieler ordnungsgemäß nach § 71 Nr. 2 Spielordnung legitimieren.**
3. Der Schiedsrichter vervollständigt **das Formular durch** die vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistenten, Feldverweis, **Einsprüche**, Unfälle, fehlende Pässe u. ä. und sendet es an den Klassenleiter.	5. Der Schiedsrichter vervollständigt **den Spielbericht mit** den vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistenten, Feldverweise, **Schiedsrichterkosten**, Unfälle, fehlende Spielerpässe u. ä.. **Die erste Einwechslung von Auswechselspielern ist mit Angabe der Spielminute und des ausgewechselten Spielers im Spielbericht zu dokumentieren.** **Auch Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern, die dem Schiedsrichter nach der Freigabe des Spielberichts durch die Vereine mitgeteilt wurden, sind vom Schiedsrichter direkt in der Aufstellung vorzunehmen.** **Alle anderen Vermerke sind unter „Besondere Vorkommnisse“ einzutragen.**
Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen. Er hat die erforderlichen Angaben unmittelbar nach Spielende vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können durch das zuständige Sportgericht gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.	Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen. Er hat die erforderlichen Angaben unmittelbar nach Spielende vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.
4. Über Feldverweise ist eingehend zu berichten; die **Pässe** sind bei Spielen, die nicht über den elektronischen Spielbericht abgewickelt werden, einzubehalten. Die **Pässe** dürfen jedoch nicht einbehalten werden, wenn sich das Vergehen außerhalb der Strafgewalt des Schiedsrichters ereignet hat.	6. Über Feldverweise ist eingehend zu berichten; die **Spielerpässe** sind bei Spielen, die nicht über den elektronischen Spielbericht abgewickelt werden, einzubehalten und dem Klassenleiter zu übersenden. Die **Spielerpässe** dürfen jedoch nicht einbehalten werden, wenn sich das Vergehen außerhalb der Strafgewalt des Schiedsrichters ereignet hat.

§ 73 Prüfung der Spielberechtigung

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielberechtigung und die Identität der Spieler anhand des Spielberichts und der Spielerpässe, die ein abgestempeltes zeitnahes Lichtbild des Inhabers enthalten müssen, unter besonderer Beachtung des § 71 Nr.2 Spielordnung, zu überprüfen. Außerdem ist eine Kontrolle erforderlich, ob die Rückennummern der Spieler mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.	1. **Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn die Spielberechtigung der Spieler anhand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung (Spielbericht) zu prüfen.** **Dazu sind dem Schiedsrichter die Spielerpässe der Spieler zu übergeben. Diese sind vor der Übergabe in der Reihenfolge aufsteigender Trikotnummern durch die jeweiligen Mannschaftsbegleiter zu sortieren (getrennt**

nach Startformation, danach Auswechselspieler).

Nr.2 bleibt unverändert

§ 74 Neutrale Schiedsrichter-Assistenten

Alte Fassung:

Für die Spiele der Hessenliga, Verbands- und Gruppenligen und **Freundschaftsspielen** der genannten Mannschaften untereinander sowie bei Entscheidungs- und Relegationsspielen sind neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen.

Neue Fassung:

Für die Spiele der Hessenliga, Verbands- und Gruppenligen und **Freundschafts- und Pokalspiele** der genannten Mannschaften untereinander sowie bei Entscheidungs- und Relegationsspielen sind neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen.

§ 75 Spielerauswechslung

Alte Fassung:

1. Die Vereine können in Meisterschaftsspielen und Spielen um den Hessenpokal während der gesamten Spielzeit einschließlich einer Verlängerung drei Spieler austauschen. Im Spielbetrieb ohne Aufstiegsberechtigung können vier Spieler ausgewechselt werden. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

   In allen Pflichtspielen auf Kreisebene sowie bei nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden. Diese Regelung gilt nicht bei Relegations- und Pokalspielen zwischen Kreis und Verbandsebene.

   Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.

2. Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften gilt Nr. 1 entsprechend, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

Neue Fassung:

1. Die Vereine können in Meisterschaftsspielen und Spielen um den Hessenpokal während der gesamten Spielzeit einschließlich einer Verlängerung drei Spieler austauschen.

   Im Spielbetrieb ohne Aufstiegsberechtigung können vier Spieler ausgewechselt werden.

   Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

   Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.

3. In allen Pflichtspielen **(Meisterschaft und Pokal)** auf Kreisebene sowie bei nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften **und Freundschaftsspielen** können ausgewechselte Spieler/innen auch wieder eingewechselt werden. Diese Regelung gilt **nicht bei Relegations- und Aufstiegsspielen** zwischen Kreis und Verbandsebene.

§ 78 Spielverbot

Alte Fassung:

Für Spieler, die in eine Auswahlmannschaft berufen sind und absagen, tritt ein fünftägiges Spielverbot in Kraft, wenn der zuständige Spielleiter die Absage für unbegründet hält. Die Sperre beginnt zwei Tage vor dem Auswahlspiel.

Neue Fassung:

Wird gestrichen

§ 89 Leitung der Spiele

Alte Fassung:

2. Zunächst wird in jedem Kreis der Kreispokalsieger ermittelt. Dieser ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres dem **Hessenpokalspielleiter** zu melden.

Neue Fassung:

Nr.1 bleibt unverändert

2. Zunächst wird in jedem Kreis der Kreispokalsieger ermittelt. Dieser ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres dem **Klassenleiter des Hessenpokals** zu melden. **Nach diesem Termin gemeldete Mannschaften nehmen nicht am Hessenpokal teil.**

Nrn.3 bis 5 bleiben unverändert

§ 92 a

Begründung:
Inhalt ist leer. Paragraf wird komplett gelöscht.

§ 111 Stellungnahme durch Verein oder Spieler

Alte Fassung:

1. Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, kann sein Verein oder der Spieler innerhalb von **vier** Tagen schriftlich Stellung zum Vorfall nehmen. Im Übrigen gilt § 43 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

Neue Fassung:

1. Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, kann sein Verein oder der Spieler innerhalb von **drei** Tagen schriftlich Stellung zum Vorfall nehmen. Im Übrigen gilt § 43 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

Nr.2 bleibt unverändert

§ 112 Juniorenmannschaften wird gestrichen

Alte Fassung:

1. Juniorenmannschaften sind untere Mannschaften.
2. In Juniorenmannschaften dürfen Spieler im Alter zwischen 19 und 23 Jahren sowie Jugendspieler des älteren A-Jugend-Jahrganges eingesetzt werden. Für den Stichtag und die Spielberechtigung Jugendlicher gelten die §§ 2, 29 Jugend-

Neue Fassung:

ordnung.

3. Junioren unterliegen in allen Strafen und Sperren den Seniorenbestimmungen. Spieltechnisch werden sie vom zuständigen Fußballausschuss betreut.
4. Auf Antrag können Junioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Antrag ist auf dem vorgeschriebenen Formular über den Kreisfußballausschuss an den Verbandsspielausschuss zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet nach Stellungnahme des Kreises der Verbandsspielausschuss. An einer Junioren-Spielgemeinschaft sollen nicht mehr als zwei Vereine beteiligt sein.

   Spielgemeinschaften müssen bis zum 1. Juni dem Kreisfußballausschuss gemeldet werden.

   Die an der Spielgemeinschaft beteiligten Spieler können auch in den Senioren- und Jugendmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden. Es gelten die jeweiligen Stichtage.

---

§ 128 Vertragsspieler

Alte Fassung:

1. Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateurspieler Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

   Beabsichtigt ein Verein einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten **nach § 18 Strafordnung** geahndet.

Neue Fassung:

1. Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateurspieler Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

   Beabsichtigt ein Verein einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

   Nrn.2 bis 12 bleiben unverändert

Die Änderung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

---

§ 140 Spielklassen — wird gestrichen

---

§ 142 Spielzeit — wird gestrichen

---

§ 143 Torhüterin **wird gestrichen**

---

§ 145 Spielball **wird gestrichen**

---

§ 147 Spielbereiche **wird gestrichen**

---

§ 148 Zweite Mannschaften in Konkurrenz **wird gestrichen**

---

§ 151 Allgemeine Vorschriften

Alte Fassung:

Soweit die **§§ 140 bis 150** Spielordnung für den Frauenfußball keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen für den Seniorenfußball entsprechend.

Neue Fassung:

Soweit die **§§ 141 bis 152** Spielordnung für den Frauenfußball keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen für den Seniorenfußball entsprechend.

Folgeänderung, die sich aus der Namensänderung der Ausschüsse in § 31 der Satzung ergibt:

Mit der Änderung des § 31 der Satzung wird der „Verbandsspielausschuss“ zum „Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung“. Deshalb ist der Begriff „Verbandsspielausschuss“ in den folgenden §§ der Spielordnung in den jeweils angegebenen Nummern bzw. Buchstaben durch den Begriff „Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung“ zu ersetzen. Sonstige zuvor beschlossene Änderungen der Spielordnung bleiben unberührt und bestehen somit unverändert fort. Folgende Paragrafen der Spielordnung sind betroffen:

§	Beschreibung	Nr./Buchstabe
1	Verwaltungsarbeit	1
3	Spielklassen	2, 3
4	Wirkungsgebiete und Klasseneinteilung	1
8	Spieltermine	
11	Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko	3
13	Futsal	
15	Neuaufnahmen	2
16	Verschmelzung von Vereinen	1, 2
20	Bildung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften	
21	Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften	
26b	Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga	4

26c	Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-,Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen	5
32a	Relegationsspiele	4
43	Genehmigungspflicht	
44	Freiwilliger Abstieg	2
50	Unbespielbarkeit des Platzes	
71	Spielbericht, Spielerpässe	2
83	Fahrtkosten	b)
86	Hessenpokal	
88	Ausführungsbestimmungen	1
89	Leitung der Spiele	1, 4
94	Vorrang der Pokalspiele	
98	Grundsätze	2
112	Juniorenmannschaften	4
114	AH-Mannschaften	

Änderungen Schiedsrichterordnung

§ 6 Wahlen

Alte Fassung:

1. Der Vorsitzende des VSA (Verbandsschiedsrichterobmann) wird durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Mitglieder des VSA werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden grundsätzlich durch das **erweiterte Präsi**dium berufen.

Neue Fassung:

1. Der Vorsitzende des VSA (Verbandsschiedsrichterobmann) wird durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Mitglieder des VSA werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden grundsätzlich durch das **Präsidium** berufen.

   Nr.2 bleibt unverändert

---

§ 2 Mitgliedschaft

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Schiedsrichter müssen Mitglied eines Verbandsvereines sein, wobei sie aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Spieljahr nur für einen Verein zur Anrechnung kommen können. Schiedsrichter gehören der Kreisschiedsrichtervereinigung ihres Erstwohnsitzes an. Ausnahmen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer anderen Kreisschiedsrichtervereinigung bedürfen der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses. Als ordentliche Mitglieder werden alle aktiven Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter geführt. Hierbei kommt es nicht auf die Anrechenbarkeit auf das SR-Soll nach § 24 Spielordnung an. Nicht mehr aktive Schiedsrichter, die sich um die Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens in besonderem Maße verdient gemacht haben, können als außerordentliche Mitglieder geführt werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss.

2. Die Schiedsrichter müssen Mitglied eines Verbandsvereines sein, wobei sie aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Spieljahr nur für einen Verein zur Anrechnung kommen können. Schiedsrichter gehören der Kreisschiedsrichtervereinigung ihres Erstwohnsitzes an. Ausnahmen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer anderen Kreisschiedsrichtervereinigung bedürfen der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses. Als ordentliche Mitglieder werden alle aktiven Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter geführt. Hierbei kommt es nicht auf die Anrechenbarkeit auf das SR-Soll nach § 24 Spielordnung an. Nicht mehr aktive Schiedsrichter, die sich um die Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens in besonderem Maße verdient gemacht haben, können als außerordentliche Mitglieder geführt werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss **im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss**.

---

§ 8 Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Schiedsrichteranwärter müssen körperlich für die Schiedsrichtertätigkeit geeignet sein und das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Schiedsrichter, die am Prüfungstag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einverständniserklärung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit erteilen.

2. Schiedsrichteranwärter müssen körperlich für die Schiedsrichtertätigkeit geeignet sein und das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Schiedsrichter, die am Prüfungstag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einverständniserklärung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit erteilen. **Der Kreisschiedsrichterausschuss kann in begründeten Einzelfällen Schiedsrichteranwärter ablehnen.**

3. Die Grundlagenausbildung für Schiedsrichter wird durch Abnahme einer Schiedsrichterneu-

3. Die Grundlagenausbildung für Schiedsrichter wird durch Abnahme einer Schiedsrichterneu-

lingsprüfung nach den Vorgaben des DFB und des VSA durchgeführt. **Nur Schiedsrichteranwärter, die diese Prüfung oder eine eventuelle Nachprüfung bestehen, können als Schiedsrichter im Sinne des § 2 anerkannt werden.**

4. Die Kreisschiedsrichtervereinigungen sollen mindestens einen Anwärterlehrgang in einem Kalenderjahr durchführen. **Nach Bedarf können auch mehrere Anwärterlehrgänge durchgeführt werden.** Alle Lehrgänge müssen vorab durch den Verbandslehrwart genehmigt werden. Eine kreisübergreifende Ausbildung innerhalb des Verbandsgebietes ist möglich. Der Schiedsrichteranwärter wird nach bestandener Neulingsprüfung an den Kreis seines Erstwohnsitzes überwiesen.

Neue Fassung:

lingsprüfung nach den Vorgaben des DFB und des Verbandsschiedsrichterausschusses durchgeführt.

4. Die Kreisschiedsrichtervereinigungen sollen mindestens einen Anwärterlehrgang in einem Kalenderjahr durchführen. Alle Lehrgänge müssen vorab durch den Verbandslehrwart genehmigt werden. Eine kreisübergreifende Ausbildung innerhalb des Verbandsgebietes ist möglich. Der Schiedsrichteranwärter wird nach bestandener Neulingsprüfung an den Kreis seines Erstwohnsitzes überwiesen.

---

§ 13 Spieleinteilung

Alte Fassung:

2. Schiedsrichter, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen **zunächst ausschließlich** in Jugendspielen eingesetzt werden.

5. Der jeweilige Klassenleiter muss den Schiedsrichter über einen Ausfall telefonisch unter der im DFBnet hinterlegten Telefonnummer unterrichten, insofern die Absage im DFBnet später erfolgt, als
   a) drei Stunden vor Spielbeginn (SR aus eigenem Kreis)
   b) vier Stunden vor Spielbeginn (SR aus eigener Region)
   c) c) sechs Stunden vor Spielbeginn (SR aus fremder Region)

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Schiedsrichter, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen **grundsätzlich** in Jugendspielen eingesetzt werden.

Nrn. 3 bis 4 bleiben unverändert

Wird gestrichen

---

§ 17 Spesen bei Seniorenspielen

Alte Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichter-Einsatz

Hessenliga	**€ 50,-**
Verbandsliga	**€ 40,-**
Gruppenliga	€ 30,-
Kreisoberliga	**€ 23,-**

Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichter-Einsatz

Hessenliga	**€ 60,-**
Verbandsliga	**€ 50,-**
Gruppenliga	€ 30,-
Kreisoberliga	**€ 25,-**

Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, **AH Spiele**, Frauenspiele	**€ 20,-**
Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 25,-
für jede weitere Stunde	€ 7,-

2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

im Hessenliga-Gespann	**€ 25,-**
im Verbandsliga-Gespann	**€ 21,-**
im Gruppenliga-Gespann	€ 15,-
Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene und bei Frauenspielen	€ 13,-

Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele	**€ 22,-**
AH Spiele	**€ 20,-**
Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 25,-
für jede weitere Stunde	€ 7,-

2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

im Hessenliga-Gespann	**€ 30,-**
im Verbandsliga-Gespann	**€ 25,-**
im Gruppenliga-Gespann	€ 15,-
Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene und bei Frauenspielen	€ 13,-

Nr. 3 bleibt unverändert

---

§ 18 Spesen bei Juniorenspielen

Alte Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

A-, B- und C-Junioren-Hessenliga	€ 20,-
A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga	€ 15,-
A- und B-Junioren Gruppenliga	€ 15,-
A- und B-Junioren Kreis	**€ 12,-**
Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele	**€ 10,-**
Turnier für Junioren- und Juniorinnen	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 18,-
für jede weitere Stunde	€ 4,-

2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

bei Juniorenspielen der A- und B- Junioren-Hessenliga	€ 11,-
bei allen anderen Juniorenspielen	€ 10,-

Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

A-, B- und C-Junioren Hessenliga	€ 20,-
A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga	€ 15,-
A- und B-Junioren-Gruppenliga	€ 15,-
A- und B-Junioren Kreis	**€ 14,-**
Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele	**€ 12,-**
Turnier für Junioren- und Juniorinnen	
bis fünf Stunden Abwesenheit	€ 18,-
für jede weitere Stunde	€ 4,-

2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

bei Juniorenspielen der A- und B- Junioren-Hessenliga	€ 11,-
bei allen anderen Juniorenspielen	€ 10,-

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr. 2 erhöhen sich um die Hälfte bei Wochentagspielen (außer Samstag), die außerhalb des Kreises ausgetragen werden, dessen Schiedsrichtervereinigung der Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter-Assistent angehört.

---

§ 24 Satzungsverstöße

Alte Fassung:

3. Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverlet-

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverlet-

zungen als Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet:

a) Unentschuldigtes Fehlen bei Veranstaltungen, bei denen Teilnahmepflicht besteht
b) Nichtbestätigung von Spielaufträgen; unbegründete Absage oder verspätete Bestätigung eines Spielauftrages
c) Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen § 69 Spielordnung)
d) Missbrauch eines Schiedsrichterausweises
e) Nichtnutzen, nicht vollständiges bzw. verspätetes Nutzen des elektronischen Spielberichts

4. Die unter Nr.3 genannten Pflichtverletzungen können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen € 25.- und € 100,- geahndet werden.

   Im Wiederholungsfall wird der Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe mit einer Sperre von 1 bis zu 3 Monaten bestraft.

zungen als Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet:

a) Unentschuldigtes Fehlen bei Veranstaltungen, bei denen Teilnahmepflicht besteht
b) Nichtbestätigung von Spielaufträgen; unbegründete Absage oder verspätete Bestätigung eines Spielauftrages
c) Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen § 69 Spielordnung)
d) Missbrauch eines Schiedsrichterausweises
e) Fehlende Pflege der Stammdaten im DFBnet
f) Missachtung der Mitteilungspflicht von Terminen, an denen keine Spielleitung übernommen werden kann (Eintrag ins DFBnet oder Mitteilung an KSA).

4. Die unter Nr.3 genannten Pflichtverletzungen können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen **€ 15.-** und € 100,- geahndet werden.

   Im Wiederholungsfall wird der Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe mit einer Sperre von 1 bis zu 3 Monaten bestraft.

   Nrn.5 bis 6 bleiben unverändert

---

§ 26 Vereinswechsel von Schiedsrichtern

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Jeder neue Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Erwerb der Schiedsrichterqualifikation gemäß § 8 Schiedsrichterordnung mindestens auf die Dauer eines Jahres für den Verein tätig zu sein, der ihn zu dem Neulingslehrgang gemeldet hatte.

   War der Schiedsrichter nach Erwerb der Schiedsrichterqualifikation an dem auf die Abmeldung folgenden 30. Juni noch nicht mindestens ein Jahr für den Verein tätig, der ihn zu dem Neulingslehrgang gemeldet hatte, kann er erst zum 30. Juni des folgenden Jahres zu einem anderen Verein wechseln.

5. Bezüglich des Schiedsrichter-Pflichtsolls wird der Wechsel eines Schiedsrichters so behandelt, wie wenn er auf den Abmeldetag folgenden 30. Juni erfolgt.

   Wird der Vereinswechsel ab dem 1. Juli vollzogen, wird der Schiedsrichter auch in diesem Spieljahr auf das Pflichtsoll des alten Vereins angerechnet.

Änderungen Jugendordnung

§ 5 Kommission Spielbetrieb, Regionalbeauftragte

Alte Fassung:

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich beim Verbandsjugendausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung der Kommission Spielbetrieb. **§ 33 RVO** gilt entsprechend.

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 2 bleiben unverändert

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich beim Verbandsjugendausschuss eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung der Kommission Spielbetrieb. **§ 32 Rechts- und Verfahrensordnung** gilt entsprechend.

Nr.4 bleibt unverändert

§ 6 Kreisjugendausschuss

Alte Fassung:

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 4 Tagen schriftlich beim Kreisjugendwart eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Kreisjugendausschusses. **§ 33 RVO** gilt entsprechend.

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 2 bleiben unverändert

3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von 4 Tagen schriftlich beim Kreisjugendwart eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Kreisjugendausschusses. **§ 32 Rechts- und Verfahrensordnung** gilt entsprechend.

Nr.4 bleibt unverändert

§ 8 Untere Mannschaften

Alte Fassung:

1. A2, A3, B2, B3, B4-Mannschaften **usw.** nehmen als untere Mannschaften **an Wettbewerben** ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil.

   Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:

   a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
   b) Hallen-Meisterschaften
   c) Hessenpokal

   Jeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.

2. Die Übernahme von Juniorinnen und Junioren aus einer höheren in eine untere Mannschaft kann stets nur um eine Stufe erfolgen (Bsp.: von der E1 zur E2 oder von der E2 zur E3, nicht aber von der E1 direkt zur E3). In unteren Mannschaften dürfen bei

   a) 11er-Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler,
   b) 9er-Mannschaften nicht mehr als 2 Spieler,
   c) 7er-Mannschaften nicht mehr als 1 Spieler

   eingesetzt werden, die am vorangegangenen Pflichtspieltag in der nächsthöheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurden (§ 12

Neue Fassung:

1. A2-, A3-, B2-, B3-, B4-Mannschaften nehmen als untere Mannschaften ihrer Altersklasse in Konkurrenz teil.

   Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern, die auf verkleinerten Spielfeldern spielen, gelten stets als untere Mannschaften.

   Bei der Anwendung der Regelungen ist zwischen folgenden Wettbewerben zu unterscheiden:

   a) Qualifikationsspiele und Feld-Meisterschaften
   b) Hallen-Meisterschaften
   c) Hessenpokal

   Jeder Wettbewerb ist gesondert zu bewerten.

2. **Im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzte Spielerinnen und Spieler (§12 Nr. 3. Jugendordnung) dürfen zum nächstfolgenden Pflichtspiel einer unteren Mannschaft stets nur um eine Stufe nach unten wechseln. Die Anzahl der Spielerinnen und Spieler, die nach unten übernommen werden dürfen, ist abhängig von der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft begrenzt auf:**

   a) maximal 3 bei 11er-Mannschaften

Nr. 3 Jugendordnung).

Am ersten Pflichtspieltag eines Spieljahres dürfen entsprechend der Mannschaftsgröße (11er-, 9er-, 7er-Mannschaften) in unteren Mannschaften jeweils nur drei, zwei oder ein Spieler eingesetzt werden, die nach der namentlichen Spielermeldung zur höheren Mannschaft zählen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Hallenspiele. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

b) maximal 2 bei 9er-Mannschaften
c) maximal 1 bei 7er-Mannschaften

Im ersten Pflichtspiel jedes Wettbewerbs dürfen in unteren Mannschaften nur ebenso viele Spieler eingesetzt werden, die gemäß der namentlichen Spielermeldung zur nächsthöheren Mannschaft gehören.

Diese Regelungen gelten für offizielle Hallenrunden analog. Gemäß Satz 2 kann hier jeweils nur eine Spielerin oder ein Spieler nach unten übernommen werden. Bei Hallenturnieren entspricht ein Spieltag einem Pflichtspiel.

3. In höheren Mannschaften können Juniorinnen und Junioren, die **am vorherigen Spieltag** in einer unteren Mannschaft gespielt haben, uneingeschränkt eingesetzt werden.

3. In einer höheren Mannschaft können Juniorinnen und Junioren, **die im vorausgegangenen Pflichtspiel** in einer unteren Mannschaft **derselben Altersklasse** gespielt haben, uneingeschränkt eingesetzt werden.

4. In den letzten vier Meisterschaftsspielen laut offizieller Terminliste von unteren Mannschaften sowie in etwaigen Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen Juniorinnen und Junioren, die in mehr als fünf Rückrundenspielen einer höheren Mannschaft ihres Vereins **mitgewirkt haben** (§ 12 Nr. 3 Satz 2 JO), nicht mehr in unteren Mannschaften eingesetzt werden. Als offiziell gilt die in der Rundenbesprechung festgelegte Terminliste. Eventuell notwendig gewordene Nachholtermine für zuvor ausgefallene Spiele der Meisterschaftsrunde sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.

4. In den letzten vier Meisterschaftsspielen laut offizieller Terminliste von unteren Mannschaften sowie in etwaigen Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen Juniorinnen und Junioren, die in mehr als fünf Rückrundenspielen einer höheren Mannschaft **derselben Altersklasse** ihres Vereins **eingesetzt waren** (§ 12 Nr. 3 Satz 2 **Jugendordnung**), nicht mehr in unteren Mannschaften eingesetzt werden. Als offiziell gilt die in der Rundenbesprechung festgelegte Terminliste. Eventuell notwendig gewordene Nachholtermine für zuvor ausgefallene Spiele der Meisterschaftsrunde sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.

5. Nehmen in einer Altersklasse Groß- und Kleinfeldmannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, gelten die Kleinfeldmannschaften als untere Mannschaften.

5. **Von diesen Einschränkungen sind erlaubte vorherige Einsätze von Juniorinnen und Junioren in Mannschaften einer höheren Altersklasse nicht erfasst. Ebenfalls nicht betroffen ist der Einsatz von Juniorinnen in einer Juniorenmannschaft.**

---

§ 9 Spielerpass

Alte Fassung:

1. Jede/r Junior/Juniorin muss im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses sein. Dies setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, erlischt auch die Spielberechtigung. Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.
2. Bei der Passkontrolle kann der Spielerpass nicht durch eine Fotokopie ersetzt werden.
3. Junioren und Juniorinnen der Altersklassen D, E,

Neue Fassung:

1. **Jede Juniorin und jeder Junior muss über einen gültigen Spielerpass verfügen.** Dies setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, erlischt auch die Spielberechtigung. Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.
2. **Abweichend von den Bestimmungen der Spielordnung entfällt bei Juniorinnen und Junioren der Altersklassen D, E, F und G die Unterschrift.**
3. **Vor jedem Spiel ist der Spielerpass im Origi-**

F und G müssen den Spielerpass nicht unterschreiben.

nal der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter zur Passkontrolle auszuhändigen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden.

Der Spielerpass kann nicht durch eine Kopie ersetzt werden.

Kann der Spielerpass nicht vorgelegt werden, soll sich die Spielerin oder der Spieler durch einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zweifelsfrei identifizieren.

Ist auch ein solcher Ausweis nicht verfügbar, sind von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, um die Identität der Spielerin oder des Spielers anderweitig festzustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die korrekte Identität ist in solchen Fällen durch die Spielerin oder den Spieler mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums auf dem Ausdruck des Spielberichts zu bestätigen.

4. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Spielordnung entsprechend.

4. Im Übrigen gelten **die Bestimmungen** der Spielordnung entsprechend.

5. **Jeder Verein ist selbst dafür verantwortlich, dass die Spiel- und Einsatzberechtigung uneingeschränkt besteht.**

---

§ 10 Spieljahr

Alte Fassung:

1. Das Spieljahr der Junioren und Juniorinnen beginnt am **1. August** und endet am **31. Juli**. Generelle Pflichtspielpausen werden vom Verbandsjugendausschuss festgelegt. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Junioren und Juniorinnen ist bei Schlechtwetterperioden durch den zuständigen Jugendausschuss rechtzeitig eine Spielpause zu veranlassen.

Neue Fassung:

1. Das Spieljahr der Junioren und Juniorinnen beginnt am **1. Juli** und endet am **30. Juni**. Generelle Pflichtspielpausen werden vom Verbandsjugendausschuss festgelegt. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Junioren und Juniorinnen ist bei Schlechtwetterperioden durch den zuständigen Jugendausschuss rechtzeitig eine Spielpause zu veranlassen.

2. **Meisterschafts- und Pokalrunden sind so zu planen, dass sie spätestens zum 30. Juni komplett abgeschlossen sind.**

   Nur nach spezieller Genehmigung durch den Verbandsjugendwart können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Spielausfall oder Spielabbruch infolge höherer Gewalt, Entscheidungsspiele oder Entscheidungsturniere auch noch im Juli ausgetragen werden. In solchen Spielen dürfen nur Spielerinnen und Spieler eingesetzt werden, die bereits im Juni für ihren Verein spielberechtigt waren und dies auch am Tag der Austragung im Juli

nach wie vor sind.

alte Nr.2 wird neue Nr.3

alte Nr.3 wird neue Nr.4

Übergangsregelung für die Saison 2015/16:

Für Freundschaftsspiele und Turniere im Junior/innen-Bereich, die im Juli 2016 ausgetragen werden, finden hinsichtlich der Einteilung von Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften in Altersklassen und der entsprechenden Spielberechtigungen die Stichtagsregelungen des §10 Nr.1 Jugendordnung in der Fassung vom 27.06.2015 (Altregelung) Anwendung. Zudem gelten die für die Saison 2015/16 erteilten Genehmigungen der Junioren-Spielgemeinschaften bis zum 31.Juli 2016 fort.

Diese Übergangsregelung gilt nur für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.07.2016.

---

§ 15a Jugendfördervereine

Alte Fassung:

1. Mitglieder mehrerer Vereine (Stammvereine) können mit Zustimmung der Stammvereine einen Jugendförderverein (JFV) gründen.

   Der Name des Jugendfördervereins muss das Kürzel JFV enthalten und soll einen regionalen Bezug haben. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.

2. Zwischen den Stammvereinen muss ein räumlicher Zusammenhang gegeben sein. Spieltechnische Gründe dürfen nicht entgegen stehen.

3. Der JFV muss die Neuaufnahme in den HFV gemäß § 7 der Satzung bis zum 30. April beantragen. **Darüber hinaus** ist die schriftliche Zustimmung der Stammvereine vorzulegen.

Neue Fassung:

1. Mitglieder mehrerer Vereine (Stammvereine) können mit Zustimmung der Stammvereine einen Jugendförderverein (JFV) gründen.

   Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.

   Zwischen den Stammvereinen muss ein räumlicher Zusammenhang gegeben sein. Spieltechnische Gründe dürfen nicht entgegen stehen.

2. Der Name des Jugendfördervereins muss das Kürzel JFV enthalten **und darf höchstens 25 Zeichen umfassen. Ein eindeutig nachvollziehbarer Ortsbezug muss zu erkennen sein. Der Name eines der Stammvereine darf nicht übernommen werden.**

3. Der JFV muss die Neuaufnahme in den HFV gemäß § 7 der Satzung bis zum 30. April beantragen. **Dabei** ist die schriftliche Zustimmung der Stammvereine vorzulegen. **Darüber hinaus muss der Nachweis eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und einem Beauftragten des Verbandsjugendausschusses unter Beteiligung des örtlich zuständigen Kreisjugendausschusses beigefügt werden.**

4. **Jeder JFV ist verpflichtet, der Geschäftsstelle des HFV jährlich bis spätestens 30. April über den zuständigen Kreisjugendwart eine aktuelle schriftliche Bestandsmeldung einzureichen. Daraus muss hervorgehen, ob der JFV**

	für das folgende Spieljahr mit den bisherigen Trägervereinen unverändert bestehen bleibt. Gegebenenfalls sind neu hinzukommende sowie ausscheidende Trägervereine anzuführen.
4. Der JFV muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren bzw. B-, C- und D-Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der JFV darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.	5. Der JFV muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren bzw. B-, C- und D-Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. **Pro Altersklasse soll der JFV über nicht mehr als zwei Mannschaften verfügen. Sollen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in einer Altersklasse mehr als zwei Mannschaften gestellt werden, bedarf dies der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses nach entsprechend begründetem Antrag.** Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der JFV darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein. alte Nr.5 wird neue Nr.6 alte Nr.6 wird neue Nr.7 alte Nr.7 wird neue Nr.8 alte Nr.8 wird neue Nr.9 alte Nr.9 wird neue Nr.10 alte Nr.10 wird neue Nr.11

---

§ 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
	Nr.1 bleibt unverändert
	2. **Zieht ein Verein oder eine JSG eine Mannschaft während einer Meisterschaftsrunde zurück oder tritt eine Mannschaft dreimal während einer Meisterschaftsrunde nicht an, scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus dem Wettbewerb aus. Unabhängig davon, ob dies in der Hin- oder Rückrunde geschieht, bleiben die bisherigen Spielergebnisse der ausgeschiedenen Mannschaften weiterhin erhalten. Die noch ausstehenden Spiele werden für den jeweils betroffenen Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet.** **In Ligen und Spielklassen, in denen mit Auf- und Abstieg gespielt wird, ist die ausgeschiedene Mannschaft erster Absteiger.** **Gemäß § 37 Nr. 2 Spielordnung können ggf. Schadensersatzansprüche gestellt werden.** alte Nr.2 wird neue Nr.3 alte Nr.3 wird neue Nr.4 alte Nr.4 wird neue Nr.5 alte Nr.5 wird neue Nr.6

alte Nr.6 wird neue Nr.7

---

§ 17 Grundsätze

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 2 bleiben unverändert

3. **Besteht neben der Spielberechtigung für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist zum Vereinswechsel außerhalb der Wechselzeit bei den A-, B-, C- und D-Junioren sowie den B-, C- und D-Juniorinnen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.**

alte Nr.3 wird neue Nr.4

alte Nr.4 wird neue Nr.5

---

§ 19 Vereinswechselverfahren

Alte Fassung:

3. **Die Abmeldung kann erst nach dem letzten Spiel für den bisherigen Verein erfolgen; vorher unterschriebene Abmeldungen sind unwirksam.**
4. **Der/die Junior/Juniorin kann einen Antrag auf Vereinswechsel erst nach seiner/ihrer Abmeldung beim bisherigen Verein unterschreiben; eine vor diesem Zeitpunkt geleistete Unterschrift ist ungültig.**

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 2 bleiben unverändert

3. **Die Spielerlaubnis des Spielers für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.**
4. **Für die Erteilung der Spielberechtigung im elektronischen Verfahren gilt § 119 der Spielordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Spielordnung entsprechend.**

alte Nrn.5 und 6 entfallen

---

§ 20 Wartefristen

Alte Fassung:

1. A-, B-, C- und D-Junioren **und** B-, C- und D-Juniorinnen:
   a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein **entfällt die Wartefrist für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet die Wartefrist am 31. Juli.**
   b) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni und nicht erteilter Freigabe durch den

Neue Fassung:

1. **Beim Vereinswechsel nach den Bestimmungen der Jugendordnung gibt es generell keine Wartefrist für Freundschaftsspiele. Dies gilt nicht für den Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs.**
2. A-, B-, C- und D-Junioren **sowie** B-, C- und D-Juniorinnen:
   a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein **endet die Wartefrist für Pflichtspiele mit Ablauf des 30. Juni.**
   b) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni und nicht erteilter Freigabe endet die

abgebenden Verein endet die Wartefrist für Pflichtspiele am 31. Oktober**; für Freundschaftsspiele entfällt eine Wartefrist**. Bei nachträglicher Freigabe wird die Spielberechtigung mit Eingang der Freigabe bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt, **für Pflichtspiele jedoch frühestens ab 1. August. Der neue Spielerpass wird erst nach Vorlage des alten Spielerpasses ausgestellt.**

c) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein **entfällt eine Wartefrist für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet die Wartefrist drei Monate nach der schriftlichen Abmeldung beim bisherigen Verein.**

d) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und nicht erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein **entfällt die Wartefrist für Freundschaftsspiele. Für Pflichtspiele beginnt die sechsmonatige Wartefrist mit dem Datum des letzten Spiels für den bisherigen Verein.**

2. E-Junioren/innen

a) bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni entfällt die Wartefrist für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet sie am 31. Juli.

b) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni **entfällt die Wartefrist für Freundschaftsspiele; für Pflichtspiele endet die Wartefrist drei Monate nach der schriftlichen Abmeldung beim bisherigen Verein.**

3. **F- und G-Junioren/innen**

In diesen Altersklassen können gemäß § 13 Nr. 5 Jugendordnung durch die Kreisjugendausschüsse lediglich organisierte Freundschaftsspiele oder Spielfeste angesetzt werden. Eine Wartefrist entfällt daher.

Wartefrist für Pflichtspiele mit Ablauf des 31. Oktober. Bei nachträglicher Freigabe wird die Spielberechtigung mit Eingang der Freigabe bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt**, jedoch nicht vor dem 1. Juli.**

c) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein **beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.**

d) Bei Abmeldung außerhalb des Zeitraumes vom 1. bis zum 30. Juni und nicht erteilter Freigabe durch den abgebenden Verein **beginnt die sechsmonatige Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf den Tag des letzten Pflichtspieleinsatzes folgenden Tag.**

3. E-Junioren/innen:

a) Bei Abmeldung im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. Juni **endet die Wartefrist für Pflichtspiele am 30. Juni.**

b) Bei Abmeldung im Zeitraum außerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. Juni **beginnt die Wartefrist für Pflichtspiele mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.**

4. **F- und G-Junioren:**

Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden oder Spielfeste gelten gemäß § 13 Nr. 5 Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

---

§ 22 Vereinswechsel von A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs

Alte Fassung:

Für Junioren, die ab 1. August des folgenden Spieljahres dem älteren Jahrgang der A-Junioren oder der B-Juniorinnen angehören, gelten ab 1. Juni des laufenden Spieljahres die Vereinswechselbestimmungen der Senioren und Frauen.

Neue Fassung:

Gehört im folgenden Spieljahr ein Spieler dem älteren A-Junioren-Jahrgang oder eine Spielerin dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gelten ab 1. Juni des laufenden Spieljahres die Vereinswechselbestimmungen der Senioren und Frauen.

Begründung:

Es handelt sich um die Anpassung des Textes an die Änderung des Spieljahres der Jugend gemäß § 10 Jugendordnung an das Spieljahr der Senioren bzw. Frauen gemäß § 1 Nr. 2 Spielordnung.

---

§ 26 Ausbildungsentschädigung

Alte Fassung:

3. **Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus:**
   a) einem Grundbetrag, der sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr richtet, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.
   Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklassenzugehörigkeit der kommenden Saison. Dies gilt auch für die Zuordnung des Spielers zur jeweiligen Altersklasse
   und
   b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre), in welchem der Spieler für den abgebenden Verein spielberechtigt war.
   ...

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. **Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des kommenden Spieljahres.**
   Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus
   a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins
   und
   b) **einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren unabhängig von der Altersklasse, in der der Junior für den abgebenden Verein spielberechtigt war.**
   ...
   Der Rest von Nr.3 bleibt unverändert

---

§ 26a Ausbildungsentschädigung für Juniorinnen

Alte Fassung:

3. **Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus:**
   a) einem Grundbetrag, der sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr richtet, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.
   Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklassenzugehörigkeit der kommenden Saison. Dies gilt auch für die Zuordnung des Spielers zur jeweiligen Altersklasse
   und
   b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre), in welchem der Spieler für den abgebenden Verein spielberechtigt war.
   ...

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. **Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des kommenden Spieljahres.**
   Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus
   a) einem Grundbetrag gemäß der Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Vereins
   und
   b) einem Ergänzungsbetrag für jedes angefangene Spieljahr bis zu höchstens sechs Spieljahren unabhängig von der Altersklasse, in der die Juniorin für den abgebenden Verein spielberechtigt war.
   ...
   Der Rest von Nr.3 bleibt unverändert

---

§ 27 Wegfall der Wartefristen

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
1. Die Wartefrist entfällt, wenn der/die Junior/Juniorin länger als sechs Monate nicht gespielt hat (nur Pflichtspiele), was der abgebende Verein auf Verlangen des/der Juniors/Juniorin unverzüglich zu bestätigen hat.	1. Die Wartefrist entfällt, wenn der/die Junior/Juniorin länger als sechs Monate nicht gespielt hat (nur Pflichtspiele), was der abgebende Verein auf Verlangen des/der Juniors/Juniorin unverzüglich zu bestätigen hat. **Angerechnet werden uneingeschränkt auch Pflichtspiele, die im Rahmen eines Zweitspielrechts ausgetragen worden sind. Das gilt auch für den Fall eines Wechsels zum bisherigen Zweitverein.**
	Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert
6. In der Zeit vom **1. August** bis 30. September ist bei fehlender **Spielmöglichkeit in der Altersklasse des/r Juniors/Juniorin** ein sofortiger Wechsel unabhängig von einer Freigabe möglich. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.	5. In der Zeit vom **1. Juli** bis zum 30. September ist bei fehlender Spielmöglichkeit für die Juniorin oder den Junior **in der eigenen Altersklasse beim abgebenden Verein** ein sofortiger Vereinswechsel unabhängig von einer Freigabe ohne Wartefrist möglich. **Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den zuständigen Kreisjugendwart zu bestätigen.** Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.
5. Bei fehlender Spielmöglichkeit des/r Juniors/Juniorin **(unter Berücksichtigung § 11 Nr. 3 und 4 Jugendordnung)** ist ein Vereinswechsel bei Freigabe durch den abgebenden Verein vom **1. August** bis 31. März ohne Wartefrist zulässig. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den Kreisjugendwart zu bestätigen. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.	6. In der Zeit vom **1. Oktober** bis zum 31. März ist bei fehlender Spielmöglichkeit für die Juniorin oder den Junior in der eigenen Altersklasse beim abgebenden Verein ein Vereinswechsel nach Freigabe durch den abgebenden Verein ohne Wartefrist möglich. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den Kreisjugendwart zu bestätigen. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.
	Nr. 7 bleibt unverändert

§ 28 Zweitspielrecht für Junioren

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
	Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert
3. Das Zweitspielrecht kann erteilt werden a) in der Zeit vom **1. August** bis 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.	3. Das Zweitspielrecht kann erteilt werden a) in der Zeit vom **1. Juli** bis 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle. Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.
	Nr. 4 bleibt unverändert

5. Das Zweitspielrecht ist auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in einer höheren Altersklasse ist nur im Stammverein zulässig. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

5. Das Zweitspielrecht ist **grundsätzlich** auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in einer höheren Altersklasse ist nur im Stammverein zulässig. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse ist dann zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

6. **Das unter Anwendung der obigen Bestimmungen erteilte Zweitspielrecht gilt ausschließlich für Juniorenmannschaften. Ein Einsatz von A-Junioren in Seniorenmannschaften ist unter den Voraussetzungen von § 29 Jugendordnung ausschließlich im Stammverein zulässig.**

   alte Nr. 6 wird neue Nr. 7

---

§ 28a Zweitspielrecht für Juniorinnen

Alte Fassung:

4. Das Zweitspielrecht kann erteilt werden
   a) in der Zeit vom **1. August** bis 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins,
   b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins.

   Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle.

   Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Das Zweitspielrecht kann erteilt werden
   a) in der Zeit vom **1. Juli** bis 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins,
   b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins.

   Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle.

   Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.

Nrn. 5 bis 6 bleiben unverändert

7. **Das unter Anwendung der obigen Bestimmungen erteilte Zweitspielrecht gilt ausschließlich für Juniorinnenmannschaften. Ein Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften ist unter den Voraussetzungen von § 30 Jugendordnung nur im Stammverein zulässig.**

   alte Nr. 7 wird neue Nr. 8

---

§ 38 Zuständigkeit

Alte Fassung:

3. Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafen richtet sich nach der Strafordnung (§ 18) **und der Rechts- und Verfahrensordnung (§ 21)**.

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 2 bleiben unverändert

3. Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafen richtet sich nach der Strafordnung (§ 18).

---

§ 39 Spielergebnisse

Alte Fassung:

Der Platzverein oder ausrichtende Verein ist verpflichtet das Spielergebnis unverzüglich nach Spielende zu melden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach **§ 18 Nr.3** Strafordnung. Das **erweiterte Präsidium** erlässt dazu Durchführungsbestimmungen, die der Anhörung des Verbandsjugendausschusses bedürfen.

Neue Fassung:

Der Platzverein oder ausrichtende Verein ist verpflichtet das Spielergebnis unverzüglich nach Spielende zu melden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Bestrafung nach **§ 18 Nr.6** Strafordnung. Das **Präsidium** erlässt dazu Durchführungsbestimmungen, die der Anhörung des Verbandsjugendausschusses bedürfen.

---

§ 41 Beaufsichtigung

wird zu

§ 41 Aufsicht, Trainerlizenz

Alte Fassung:

1. Keine Junioren-/innen-Mannschaft darf ohne Beaufsichtigung **eines Erwachsenen** reisen oder ein Spiel austragen. **Bei Zuwiderhandlung erfolgt Bestrafung nach § 18 Nr. 2 d Strafordnung.**
2. **Der Verbandsjugendausschuss kann spezielle Bestimmungen für die Lizenzierung von Trainern in den Hessenligen erlassen.**

Neue Fassung:

1. Keine Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft darf **ohne Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person** reisen oder ein Spiel austragen.
2. **Der Verbandsjugendausschuss kann in einer verbindlichen Bestimmung festlegen, für welche Mannschaften, die in einer Liga oberhalb der Kreisebene spielen, eine Trainerlizenz benötigt wird und welcher Art diese sein muss.**
3. **Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann in einer verbindlichen Bestimmung festlegen, für welche Mannschaften, die in einer Liga oberhalb der Kreisebene spielen, eine Trainerlizenz benötigt wird und welcher Art diese sein muss.**
4. **Verstöße gegen die Vorschriften aus Nr. 1 bis 3 können gemäß § 18 Strafordnung mit Verwaltungsstrafen geahndet werden.**

---

§ 43a Gastspieler in Juniorenmannschaften

wird zu

§ 43a Gastspielerlaubnis

Alte Fassung:

1. Einem **Spieler** mit einer gültigen Spielberechtigung im Bereich des DFB kann für Freundschaftsspiele eine Spielgenehmigung als Gastspieler erteilt werden.
2. **Er kann diese Spielgenehmigung nur für Spiele in Altersklassen gemäß § 11 Jugendordnung erhalten.**
3. **Die Spielgenehmigung kann nur für jeweils ein Freundschaftsspiel gelten. Sie ist durch den für den Stammverein des Gastspielers zuständigen Kreisjugendwart und nur bei**

Neue Fassung:

1. Einer *Juniorin oder einem Junior* mit einer gültigen Spielberechtigung im Bereich des DFB kann für Freundschaftsspiele eine Erlaubnis als **Gastspielerin oder** Gastspieler erteilt werden.
2. **Die Gastspielerlaubnis kann sich nur auf die Altersklassen gemäß §§ 11 bzw. 14 Jugendordnung beziehen.**
3. **Die Gastspielerlaubnis wird vom für den Stammverein der Juniorin oder des Juniors zuständigen Kreisjugendwart erteilt und gilt stets nur für ein Freundschaftsspiel. Der An-**

Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des Stammvereins zu erteilen.	**trag ist durch den Stammverein der Juniorin oder des Juniors schriftlich zu stellen und muss dem Kreisjugendwart spätestens eine Woche vor dem Spieltermin vorliegen. Aus dem Antrag muss die Zustimmung des Vereins ersichtlich sein.**
4. Die Gastspielerlaubnis **gilt nicht für Spiele innerhalb von Turnieren.**	4. Die Gastspielerlaubnis **kann nicht für Turniere erteilt werden.**
5. Die Gastspielerlaubnis kann unter gleichen Voraussetzungen auch für Juniorinnen erteilt werden. § 28a Jugendordnung bleibt davon unberührt.	5. **Auch für Juniorinnen oder Junioren mit einer gültigen Spielberechtigung in einem Mitgliedsverband der FIFA außerhalb des DFB kann analog den Nrn. 1, 2 und 4 durch den Verbandsjugendwart eine Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele erteilt werden. Sie ist von dem Verein, der die Juniorin oder den Junior einsetzen möchte, schriftlich über den für den Verein zuständigen Kreisjugendwart zu beantragen. Der Antrag muss dem Verbandsjugendwart spätestens eine Woche vor dem Spieltermin vorliegen. In dem Antrag sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Stammverein und Herkunftsland der Spielerin oder des Spielers anzuführen.**

---

§ 44 Schlussbestimmung (neu)

Alte Fassung:

Neue Fassung:

1. **Die Jugendordnung regelt den gesamten Jugendspielbetrieb vorrangig.**
2. **Für Angelegenheiten des Jugendspielbetriebs, die in der Jugendordnung nicht speziell geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Spielordnung.**

Änderungen
Rechts- und Verfahrensordnung

§ 6 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts

Alte Fassung:	Neue Fassung:
	Nr. 1 bleibt unverändert
2. Die Ermittlungen sind wieder aufzunehmen, wenn es das Präsidium verlangt. Es kann hiermit ein anderes Rechtsorgan beauftragen.	2. **Der Beschluss ist nicht anfechtbar.**
	Alte Nr. 2 wird Nr. 3

---

§ 7 Einstellung wegen geringer Schuld

Alte Fassung:	Neue Fassung:
	Nr. 1 bleibt unverändert
2. Der Beschluss ist für den Beschuldigten nicht anfechtbar.	2. **Der Beschluss ist nicht anfechtbar.**
	Nr. 3 bleibt unverändert

---

§ 12 Vertretung

Alte Fassung:	Neue Fassung:
	Nr. 1 bleibt unverändert
2. Die Kosten einer Vertretung gemäß Nr. 1 hat die vertretene Partei auch dann zu tragen, wenn sie im Verfahren obsiegt.	2. Die Kosten **sowie die notwendigen Auslagen (insbesondere Rechtsanwaltsgebühren)** einer Vertretung gemäß Nr. 1 hat die vertretende Partei auch dann zu tragen, wenn sie im Verfahren obsiegt.

---

§ 15 Elektronisches Postfach

Alte Fassung:	Neue Fassung:
Der Versand von Urteilen, Beschlüssen, Ladungen und sonstigem Schriftverkehr der Verbandsorgane und Gremien auf Kreisebene mit den Vereinen, erfolgt durch Einstellung von entsprechenden Dokumenten in das HFV-Postfachsystem. Der Zugang gilt an dem Tag der Einstellung in das elektronische Postfach des Vereins als erfolgt.	1. Der Versand von Urteilen, Beschlüssen, Ladungen und sonstigem Schriftverkehr der Verbandsorgane und Gremien auf Kreisebene mit den Vereinen, erfolgt durch Einstellung von entsprechenden Dokumenten in das HFV-Postfachsystem. Der Zugang gilt an dem Tag der Einstellung in das elektronische Postfach des Vereins als erfolgt. 2. **Bei Einstellung ab 21:00 Uhr gilt der Zugang erst am Folgetag als bewirkt.**

---

§ 18 Befangenheit

Alte Fassung:	Neue Fassung:

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf an einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält oder von einer Partei als befangen abgelehnt wird, und wenn das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds dessen Befangenheit feststellt.

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf an einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält. **Wird ein Mitglied von einer Partei als befangen abgelehnt, entscheidet das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds durch Beschluss über dessen Befangenheit. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.**

   Nr. 2 bleibt unverändert.

3. **Wird im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die Befangenheit eines Mitglieds festgestellt, gilt § 17 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.**

---

§ 19 Zuständigkeit der Sportgerichte

Alte Fassung:

4. Zur Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus oder im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen ergeben, sind zuständig
   a) das Kreissportgericht, wenn die beteiligten Vereine demselben Kreis angehören,
   b) das Regionalsportgericht, wenn die beteiligten Vereine verschiedenen Kreisen derselben Region angehören,
   c) das Sportgericht der Verbandsligen in allen anderen Fällen.

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleibt unverändert

4. Zur Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus oder im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen ergeben, sind zuständig
   a) das Kreissportgericht, wenn die beteiligten Vereine demselben Kreis angehören,
   b) das Regionalsportgericht, wenn die beteiligten Vereine verschiedenen Kreisen derselben Region angehören,
   c) das Sportgericht der Verbandsligen in allen anderen Fällen.

   Zudem ist das Sportgericht der Verbandsligen zuständig, wenn mindestens einer der beteiligten Mannschaften der Hessenliga oder einer der Verbandsligen angehört. Die sich aus der Vereinszugehörigkeit zur Hessenliga oder einer der Verbandsligen ergebende Zuständigkeit des Sportgerichtes der Verbandsligen geht den in den Buchstaben a) und b) der Nr. 4 genannten Zuständigkeiten des Kreissport- und Regionalsportgerichtes vor.

---

§ 21 Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane wird gestrichen

---

§ 29a Beschwerde wird

§ 29 Beschwerde

Alte Fassung:

1. Soweit gegen Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist (§ 24 Nr.1d RVO), ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von einer

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert.

Woche ab Zugang beim Beschwerdeführer schriftlich einzulegen und zu begründen. Binnen gleicher Frist muss der Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der vorgeschriebenen Rechtsmittelgebühr erbracht werden.

2. Die Beschwerde ist bei dem den Beschluss erlassenden Rechtsorgan einzulegen. Das Rechtsorgan kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde dem Vorsitzenden der Kammer vorzulegen. Über das Rechtsmittel entscheidet die Kammer. Die Kammer entscheidet endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Nr. 2 bleibt unverändert.

---

§ 31 Form der Rechtsmitteleinlegung

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn.1 - 3 bleiben unverändert

4. Die Berufung und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind bei dem Vorsitzenden des erstinstanzlichen Rechtsorgans einzulegen.

4. Die Berufung und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind bei dem Vorsitzenden des erstinstanzlichen Rechtsorgans einzulegen. **Dieser hat den Vorgang unverzüglich an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiterzuleiten**.

5. Der Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der vorgeschriebenen Rechtsmittelgebühr muss erbracht werden.

5. Der Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der vorgeschriebenen Rechtsmittelgebühr muss **innerhalb der Rechtsmittelfrist** erbracht werden**.**

Nr. 6 bleibt unverändert

7. Das Rechtsmittel des Präsidiums ist durch ein Präsidiumsmitglied oder den Geschäftsführer einzulegen.

7. Das Rechtsmittel des Präsidiums **kann** durch ein Präsidiumsmitglied **§ 24 Nr. 2 der Satzung**, den Geschäftsführer oder **den Justitiar** des Verbandes eingelegt werden.

---

§ 32 Rechtsmittelbegründung

wird zu

§ 32 Rechtsmittelfristen

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Das Rechtsmittel der Berufung muss, die übrigen Rechtsmittel sollen innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem begründet werden. Aus der Berufungsbegründung muss hervorgehen, gegen welche Teile des angefochtenen Urteils die Berufung gerichtet ist und aus welchen Gründen es insoweit für falsch gehalten wird.

1. **Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch und die Berufung sind fristgebunden.**
   a) **Beim Einspruch gegen die Spielwertung beträgt die Frist vier Tage. Als erster Tag der Frist zählt der Tag des betreffenden Spiels.**
   b) **Der Widerspruch und die Berufung eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Bei mittelbarer Betroffenheit beginnt die Frist mit Änderung der Tabelle durch den Klas-**

senleiter.

c) Der Widerspruch und die Berufung des Präsidiums sind innerhalb einer Woche nach dem Eingang der vollständigen Verfahrensakte auf der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des erstinstanzlichen Urteils.

2. **Fällt der letzte Tag der Rechtsmittelfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, läuft die Frist erst mit dem Ende des darauffolgenden Werktages ab.**

3. **Wird die Rechtsmittelschrift mit der Post übersandt, ist die Frist auch gewahrt, wenn der Poststempel des Briefumschlags, beim Rechtsmittel des Präsidiums der Abgangsvermerk der Geschäftsstelle auf der Rechtsmittelschrift, spätestens den letzten Tag der Frist ausweist.**

---

§ 33 Rechtsmittelfristen

wird zu

§ 33 Rechtsmittelbegründung

Alte Fassung:

1. Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch und die Berufung sind fristgebunden.

   a) Beim Einspruch gegen die Spielwertung beträgt die Frist vier Tage. Als erster Tag der Frist zählt der Tag des betreffenden Spiels.

   b) Der Widerspruch und die Berufung eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Bei mittelbarer Betroffenheit beginnt die Frist mit Änderung der Tabelle durch den Klassenleiter.

   c) Der Widerspruch und die Berufung des Präsidiums sind innerhalb einer Woche nach dem Eingang der vollständigen Verfahrensakte auf der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des erstinstanzlichen Urteils.

2. Fällt der letzte Tag der Rechtsmittelfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, läuft die Frist erst mit dem Ende des darauffolgenden Werktages ab.

3. Wird die Rechtsmittelschrift mit der Post übersandt, ist die Frist auch gewahrt, wenn der Poststempel des Briefumschlags, beim Rechtsmittel des Präsidiums der Abgangsvermerk der Ge-

Neue Fassung:

1 **Rechtsmittel sollen innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem begründet werden. Aus der Berufungsbegründung muss hervorgehen, gegen welche Teile des angefochtenen Urteils die Berufung gerichtet ist und aus welchen Gründen es insoweit für falsch gehalten wird.**

2. **Das Rechtsmittel der Berufung muss begründet werden. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt eine Woche ab Zugang der vollständigen Entscheidung. Aus der Berufungsbegründung muss hervorgehen, gegen welche Teile des angefochtenen Urteils die Berufung gerichtet ist und aus welchen Gründen es insoweit für falsch gehalten wird.**

Nr. 3 entfällt.

schäftsstelle auf der Rechtsmittelschrift spätestens den letzten Tag der Frist ausweist.

§ 34 Rechtsmittelgebühren

wird zu

§ 34 Rechtsmittel- und sonstige Verfahrensgebühren

Alte Fassung:

1. Die Rechtsmittelgebühr beträgt bei
   a) Einspruch gegen die Spielwertung (§ 25)

Hessenliga	€ 100,-
Verbandsligen	€ 80,-
Gruppenligen	€ 70,-
Kreisoberligen	€ 60,-
alle anderen Spielklassen	€ 50,-

   b) Widerspruch (§ 26 und 27) € 50,-
   c) Berufung € 150,-
   d) Wiederaufnahme des Verfahrens € 175,-
   e) Beschwerde **(§ 29 a)** € 50,-

Neue Fassung:

1. Die Rechtsmittelgebühr beträgt bei
   a) Einspruch gegen die Spielwertung (§25 **Rechts- und Verfahrensordnung**)

Hessenliga	€ 100,-
Verbandsligen	€ 80,-
Gruppenligen	€ 70,-
Kreisoberligen	€ 60,-
alle anderen Spielklassen	€ 50,-

   b) Widerspruch (§§ 26 und 27 **Rechts- und Verfahrensordnung**) € 50,-
   c) Berufung € 150,-
   d) Wiederaufnahme des Verfahrens € 175,-
   e) Beschwerde **(§ 29 Rechts- und Verfahrensordnung)** € 50,-

   Nr. 2 bleibt unverändert.

§ 36 Unzulässige Rechtsmittel

Alte Fassung:

1. Wird das Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Rechtsmittelgebühr nicht in voller Höhe innerhalb der Rechtsmittelfrist eingezahlt oder die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht ordnungsgemäß begründet, ist das Rechtsmittel durch Beschluss des Vorsitzenden des Sportgerichts kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. **Die eingezahlte Rechtsmittelgebühr ist nach Abzug der entstandenen Kosten zu erstatten.**

Neue Fassung:

1. Wird das Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Rechtsmittelgebühr nicht in voller Höhe innerhalb der Rechtsmittelfrist eingezahlt oder die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht ordnungsgemäß begründet, ist das Rechtsmittel durch Beschluss des Vorsitzenden des Sportgerichts kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. **Die eingezahlte Rechtsmittelgebühr wird zurückgezahlt. Die bisher entstandenen Kosten sind von dem Rechtsmittelführer zu tragen.**

   Nrn.2 bis 3 bleiben unverändert

§ 37 Rücknahme

Alte Fassung:

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist bis zum Schluss der Beweisaufnahme möglich. **Bei Rücknahme wird die Rechtsmittelgebühr nach Abzug der bisher entstandenen Kosten zurückgezahlt.**

Neue Fassung:

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist bis zum Schluss der Beweisaufnahme möglich. **Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts durch nicht anfechtbaren Beschluss. Bei Rücknahme wird die Rechtsmittelgebühr zurückgezahlt. Die bisher entstandenen Kosten sind von dem Rechtsmittelführer zu tragen.**

§ 43 Rechtliches Gehör

Alte Fassung:

3. Von einer Mitteilung nach Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. Wird innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder seines Vereins (§ 111 Spielordnung) abgegeben, so ist zu vermuten, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Hinsichtlich der Frist gilt **§ 33 Nr. 3** entsprechend.

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 2 bleiben unverändert

3. Von einer Mitteilung nach Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. Wird innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder seines Vereins (§ 111 Spielordnung) abgegeben, so ist zu vermuten, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Hinsichtlich der Frist gilt **§ 32 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung** entsprechend.

§ 49 Beweismittel

Alte Fassung:

1. Die Sportgerichte sollen alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, heranziehen. Beweismittel können insbesondere Zeugen, Urkunden und Sachverständige sein.

Neue Fassung:

1. Die Sportgerichte sollen alle Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, heranziehen. Beweismittel können insbesondere Zeugen, Urkunden, Sachverständige **und Videoaufnahmen** sein.

   Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert.

§ 52 Zwei Vereinsvertreter

wird zu

§ 52 Vereinsvertreter

Alte Fassung:

Zu den Verhandlungen sind bis zu zwei Vertreter jedes Vereins zuzulassen. Ein als Vereinsvertreter erschienenes Mitglied kann nur zu Beginn der Verhandlung als Zeuge aussagen.

Neue Fassung:

Zu den Verhandlungen ist mindestens ein Vereinsvertreter zu entsenden. Es können bis zu zwei Vertreter zugelassen werden. Eine Vertretung im Sinne des § 12 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung entbindet den Verein nicht von der Pflicht zur Entsendung eines Vereinsvertreters. Ein als Vereinsvertreter erschienenes Mitglied kann nur zu Beginn der Verhandlung als Zeuge aussagen.

§ 53 Teilnahme

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr.1 bleibt unverändert.

2. Zeugen, die vernommen worden sind, wohnen der Verhandlung weiter bei. Ein Verlassen des Tagungsraumes ist nur mit Zustimmung des Vorsitzenden gestattet.

2. **Zeugen können der Verhandlung nach Vernehmung weiter beiwohnen.**

§ 54 Ausschluss der Öffentlichkeit

Alte Fassung:

1. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die einem Verein des HFV oder eines anderen Mitgliedsverbandes des DFB angehören. Vertreter der Presse und anderer Medien können zugelassen werden.

Neue Fassung:

1. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die einem Verein des HFV oder eines anderen Mitgliedsverbandes des DFB angehören. Vertreter der Presse und anderer Medien können zugelassen werden. **Während der Verhandlung sind Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet.**

   Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert.

§ 56 Protokoll

Alte Fassung:

1. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Darin sind festzuhalten:
   a) der Ort und das Datum der Verhandlung,
   b) die Namen aller an der Verhandlung beteiligten Personen,
   c) die Aussagen der Parteien und der Zeugen,
   d) sonstige beweiserhebliche Feststellungen.

Neue Fassung:

1. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Darin sind festzuhalten:
   a) der Ort und das Datum der Verhandlung,
   b) die Namen aller an der Verhandlung beteiligten Personen,
   c) die Aussagen der Parteien und der Zeugen,
   d) sonstige beweiserhebliche Feststellungen,
   e) sonstige Sitzungsentscheidungen.

   Nr. 2 bleibt unverändert.

§ 58a (neu) Wiederaufnahme

Alte Fassung:

Neue Fassung:

1. **Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn der Wiederaufnahmeantrag mit neuen, bisher nicht bekannten Tatsachen oder Beweismitteln begründet wird, die dem Rechtsorgan, das letztinstanzlich entschieden hatte, zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren.**
2. **Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe gestellt werden.**
3. **In dem Antrag sind die Wiederaufnahmegründe zu bezeichnen; dazu ist jeweils anzugeben, wann sie dem Antragsteller bekannt geworden sind.**
4. **In der Antragsfrist ist die für das Wiederaufnahmeverfahren vorgeschriebene Gebühr von € 175,- einzuzahlen.**
5. **Ein Antrag, der nicht den Anforderungen der**

Nr. 2 entspricht, ist als unzulässig zu verwerfen.

6. **Die §§ 34 Nr. 2, 38 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.**
7. **Über den Wiederaufnahmeantrag hat das Sportgericht zu befinden, das in dem zugrundeliegenden Verfahren in letzter Instanz entschieden hatte.**

§ 64 Urteilsverkündung und Zugang

Alte Fassung:

Die Urteilsverkündung erfolgt mündlich im Anschluss an die Beratung oder durch Einstellung eines entsprechenden Dokuments in das HFV-Postfachsystem innerhalb von fünf Tagen vom Tage der Verhandlung an gerechnet. Bei mündlicher Verkündung der Urteilsformel sind die Urteilsgründe möglichst innerhalb von zehn Tagen den Parteien zu übermitteln.

Neue Fassung:

1. Die Urteilsverkündung erfolgt mündlich im Anschluss an die Beratung oder durch Einstellung eines entsprechenden Dokuments in das HFV-Postfachsystem innerhalb von fünf Tagen vom Tage der Verhandlung an gerechnet.
2. **Der Zugang eines Urteils gilt als bewirkt durch Einstellung des entsprechenden Dokuments in das HFV-Postfachsystem.**
3. **Bei mündlicher Verkündung der Urteilsformel sind die Urteilsgründe möglichst innerhalb von zehn Tagen den Parteien zu übermitteln.**

§ 66 Rechtsmittelbelehrung

Alte Fassung:

2. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist, die Rechtsmittelgebühr und die Stelle anzugeben, bei der das Rechtsmittel einzureichen ist.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert.

2. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist, die Rechtsmittelgebühr und **das Sportgericht mit Anschrift** anzugeben, bei der das Rechtsmittel einzureichen ist.

Nrn. 3 bis 4 bleiben unverändert.

§ 74 Grundsätze

Alte Fassung:

1. Die Kosten des Verfahrens werden der bestraften oder unterlegenen Partei auferlegt. Unterlegene Partei ist auch ein Anzeigenerstatter, wenn sich seine Anzeige als unbegründet erweist.

5. Erscheinen vom Sportgericht geladene Zeugen **(außer Schiedsrichter und neutrale Schiedsrichter-Assistenten)** unentschuldigt nicht zu einer Sitzung und muss die Verhandlung deshalb vertragt werden, hat der Verein, dessen Mitglied der Zeuge im Zeitpunkt der Ladung war, die Kos-

Neue Fassung:

1. Die Kosten des Verfahrens werden der bestraften oder unterlegenen Partei auferlegt. Unterlegene Partei ist auch ein Anzeigenerstatter, wenn sich seine Anzeige als unbegründet erweist **oder der Antragssteller, dessen Antrag zurückgewiesen wird**.

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert.

5. **Erscheinen vom Sportgericht geladene Zeugen unentschuldigt** nicht zu einer Sitzung und muss die Verhandlung deshalb **vertagt** werden, hat der Verein, dessen Mitglied der Zeuge im Zeitpunkt der Ladung war, die Kosten der vertagten Verhandlung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn

ten der vertagten Verhandlung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn das Ausbleiben des Zeugen nachträglich genügend entschuldigt wird.

Beim Ausbleiben von als Zeugen geladenen Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten hat der HFV die Kosten der vertagten Verhandlung ohne Rücksicht darauf zu tragen, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist oder wird.

das Ausbleiben des Zeugen nachträglich genügend entschuldigt wird.

Beim Ausbleiben von als Zeugen geladenen Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten hat der HFV die Kosten der vertagten Verhandlung ohne Rücksicht darauf zu tragen, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist oder wird.

§ 75 Verschulden eines Verbandsorgans; Schiedsrichter

Alte Fassung:

2. Verbandsorgan im Sinne der Nr. 1 ist auch der Schiedsrichter, soweit er spielleitende Entscheidungen trifft; hierdurch verursachte Kosten dürfen ihm nicht auferlegt werden.

   Richtet sich das Verfahren gegen den Schiedsrichter, gilt § 74.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert.

2. **Verbandsorgan im Sinne der Nr. 1 ist auch der Schiedsrichter, soweit er spielleitende Entscheidungen trifft; hierdurch verursachte Kosten dürfen ihm nicht auferlegt werden.**

§ 76 Rechtsmittel

Alte Fassung:

2. Hat ein Rechtsmittel ganz oder teilweise Erfolg, bestimmt das Sportgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit
   a) die Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hatte, von dessen Kosten freigestellt wird,
   b) ein anderer Verfahrensbeteiligter oder der HFV mit den Kosten des Rechtsmittels belastet wird.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert.

2. Hat ein Rechtsmittel ganz oder teilweise Erfolg, bestimmt das Sportgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit
   a) die Partei, die das Rechtsmittel eingelegt hatte, von dessen Kosten **(einschließlich der Verwaltungsgebühr)** freigestellt wird,
   b) ein anderer Verfahrensbeteiligter oder der HFV mit den Kosten des Rechtsmittels belastet wird.

   Nrn. 3 bis 4 bleiben unverändert.

Änderungen Strafordnung

§ 4 Strafarten

Alte Fassung:

1. Als Strafen sind gemäß § 40 Satzung zulässig:
   a) Verweis,
   b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-
   c) Spielersperre,
   d) Spielverbot,
   e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
   f) Spielverlust,
   g) Punktabzug,
   h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
   i) Platzverbot für alle Plätze im Verbandsgebiet und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit,
   j) bei Trainern zusätzlich die in § 30 DFB-Ausbildungsordnung vorgesehenen Strafen:
      - Beschränktes Verbot sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum eines Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis höchstens fünf Spiele.
      - Befristetes Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
   k) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
   l) Streichung von der Schiedsrichterliste,
   m) Schiedsrichtersperre,
   n) Ausschluss aus dem Verband.

Neue Fassung:

1. Als Strafen sind gemäß § 40 Satzung zulässig:
   a) Verweis,
   b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-
   c) Spielersperre,
   d) Spielverbot,
   e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
   f) Spielverlust,
   g) Punktabzug,
   h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
   i) Platzverbot für alle Plätze im Verbandsgebiet und Verbot der Ausübung **einer Vereinstätigkeit oder Verbandsfunktion,**
   j) bei **lizensierten** Trainern zusätzlich die in § 30 DFB-Ausbildungsordnung vorgesehenen Strafen:
      - Beschränktes Verbot**,** sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum eines Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis höchstens fünf Spiele.
      - Befristetes Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
   k) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
   l) Streichung von der Schiedsrichterliste,
   m) Schiedsrichtersperre,
   n) Ausschluss aus dem Verband.

   Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert.

---

§ 7 Spielersperre

Alte Fassung:

1. Spielersperren für Senioren bemessen sich nach Pflichtspielen. Das gilt auch für Meisterschaftsspiele von Mannschaften außer Konkurrenz. Hinsichtlich Spielersperren werden diese Spiele wie Pflichtspiele behandelt.

2. Sperren die aus Freundschaftsspielen (§12 Nr.3 **SpO**) resultieren und Sperren für Juniorinnen und Junioren sind grundsätzlich Zeitsperren. Fällt die zu verhängende Sperre in eine pflichtspielfreie Zeit, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.

7. Die Umwandlung einer Pflichtspielsperre in eine Zeitsperre ist möglich.

8. Wird ein nicht des Feldes verwiesener Spieler gesperrt, beginnt die Sperre mit der Urteilsverkündung. Ergeht das Urteil im schriftlichen Verfahren, entspricht der Urteilsverkündung der Tag

Neue Fassung:

1. Nr. 1 bleibt unverändert.

2. Sperren**,** die aus Freundschaftsspielen (§12 Nr.3 **Spielordnung**) resultieren und Sperren für Juniorinnen und Junioren sind grundsätzlich Zeitsperren. Fällt die zu verhängende Sperre in eine pflichtspielfreie Zeit, muss die Strafe inner-halb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.

   Nrn. 3 - 6 bleiben unverändert.

7. Die Umwandlung einer Pflichtspielsperre in eine Zeitsperre ist **auf Antrag** möglich.

8. Nr. 8 bleibt unverändert

des Zugangs des Urteils.

§ 7b Vorläufige Sperre

Alte Fassung:

Bei schwerwiegenden Vergehen oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre durch Beschluss anordnen. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der **Spieler** das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind. Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.

Neue Fassung:

Bei schwerwiegenden Vergehen oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre durch Beschluss anordnen. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der **Betroffene** das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind. Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.

§ 7c Sperrfolgen

Alte Fassung:

1. Es werden nur gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Erstreckt sich die Sperre auch auf Freundschaftsspiele (§ 7 Nr. 5 Strafordnung), ist der Spieler auch für Freundschaftsspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt.

Neue Fassung:

1. Es werden nur gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft **seiner Vereine** eingesetzt werden. Erstreckt sich die Sperre auch auf Freundschaftsspiele (§ 7 Nr. 5 Strafordnung), ist der Spieler auch für Freundschaftsspiele aller Mannschaften **seiner Vereine** gesperrt.

   Nrn. 2 – 4 bleiben unverändert

§ 8 Spielverbot

Alte Fassung:

1. Ein Spielverbot hat zur Folge, dass die hiermit bestrafte Mannschaft während der Dauer des Verbots weder auf eigenen noch auf fremden Plätzen spielen darf. Die in die Dauer eines Spielverbots fallenden Pflichtspiele gelten als vom Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewonnen.

6. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen **§ 37, § 39 oder § 40** Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts auf Antrag des zuständigen Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. Das vorläufige Spielverbot ist auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

Neue Fassung:

1. Ein Spielverbot hat zur Folge, dass die hiermit bestrafte Mannschaft während der Dauer des Verbots weder auf eigenen noch auf fremden Plätzen spielen darf. **Das Spielverbot gilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele.** Die in die Dauer eines Spielverbots fallenden Pflichtspiele gelten als vom Gegner mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewonnen.

   Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

6. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen **§ 37, § 39, § 39a oder § 40** Strafordnung kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts auf Antrag des zuständigen Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch das Sportgericht vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. Das vorläufige Spielverbot ist auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

§ 16 Verjährung

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 – 5 bleiben unverändert

6. Die Nrn. 4 und 5 gelten sinngemäß auch für den Ausschluss aus einem Verein.

7. Die absolute Verjährungsfrist beträgt in den Fällen des § 16 Nr. 1 a) Strafordnung fünf Jahre, in den Fällen des § 16 Nr. 1 b) Strafordnung zwei Jahre und in den Fällen des § 16 Nr. 1 c) Strafordnung vier Jahre.

§ 18 Verwaltungsstrafen

Alte Fassung:

1. Verwaltungsstrafen werden durch die Vorsitzenden der Verbandsorgane und Organe auf Kreisebene sowie Klassenleiter verhängt.

2. Gegen Vereine, Vereinsmitglieder, Spieler, Schiedsrichter und Verbandsmitarbeiter, die Verpflichtungen aus Satzung oder Ordnungen des HFV nicht erfüllen, können Verwaltungsstrafen verhängt werden, insbesondere in folgenden Fällen:
   a) Unentschuldigtes Fehlen bei einer Veranstaltung oder Tagung, bei der Teilnahmepflicht besteht,
   b) Ungebührliches Verhalten in Sitzungen,
   c) Unterschreiben mehrerer Vereinswechselanträge für verschiedene Vereine,
   d) Fehlen einer Aufsicht durch Erwachsene bei Reisen oder Spielen von Jugendmannschaften,
   e) Einsatz von Jugendlichen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages, ausgenommen hiervon sind Turnierspiele,
   f) Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung,
   g) Veränderung des Spielfeldes oder des Platzaufbaus nach Spielbeginn ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiedsrichters,
   h) Durchführung von Turnieren ohne Genehmi-

Neue Fassung:

1. Gegen Vereine, Vereinsmitglieder, Spieler, Schiedsrichter und Verbandsmitarbeiter, die Verpflichtungen aus Satzung oder Ordnungen des HFV nicht erfüllen, können Verwaltungsstrafen von unter den Nrn. 2 bis 7 aufgeführten Personen verhängt werden.

   Das Verwaltungsvergehen kann mit Geldstrafe von € 15 bis € 500 geahndet werden, wenn kein anderer Strafrahmen bestimmt ist. Die Strafe kann in derselben Sache bis zur Erfüllung der Verpflichtung mehrfach verhängt werden.

2. **Durch das Präsidium, die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 31 Nr. 1 a) bis f) Satzung, die Kreisfußballwarte, die Kreisjugendwarte bzw. Kreisschiedsrichterobmänner, die Klassenleiter und die Vorsitzenden der Sportgerichte** werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:
   a) Unentschuldigtes Fehlen bei einer Veranstaltung, Tagung oder Verhandlung, bei der Teilnahmepflicht besteht,
   b) Ungebührliches Verhalten in Sitzungen und Verhandlungen.

3. **Durch die Fußballwarte und Jugendwarte werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:**
   a) Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung,
   b) Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Spielen und Turnieren,
   c) Einsatz von Jugendlichen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages, ausgenommen hiervon sind Turnierspiele,
   d) **Fehlen einer Aufsicht durch Erwachsene bei Reisen oder Spielen von Jugendmannschaften.**

4. **Durch die Klassenleiter werden Verwaltungs-**

gung,

i) Veränderung des Spielfeldes oder des Platzaufbaus nach Spielbeginn ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiedsrichters,

j) Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Spielen und Turnieren,

k) Verstoß gegen die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB,

l) Nichtherausgabe eines Spielerpasses,

m) Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung gemäß § 56 Spielordnung,

n) Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden des Spielberichtes,

o) Verstoß gegen die Spielfeldmaße und Ballgrößen gemäß §§ 13 Nr. 4 und 14 Jugendordnung.

p) Nichtnutzen, nicht vollständiges bzw. verspätetes Nutzen des elektronischen Spielberichts durch Vereinsverantwortliche und Schiedsrichter

Das Verwaltungsvergehen kann mit Geldstrafe von € 15 bis € 500 geahndet werden, wenn kein anderer Strafrahmen bestimmt ist. Die Strafe kann in derselben Sache bis zur Erfüllung der Verpflichtung mehrfach verhängt werden.

3. Das Fehlen von Pässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen wird mit Geldstrafe von € 10,- bis 50,- geahndet; bei Jugendlichen mit Geldstrafe von € 5,- bis € 25,-.

   Der unzulässige Einsatz eines Junioren oder einer Juniorin in einer höheren Altersklasse (§§ 11 Nr. 3 und 14 Jugendordnung) wird mit Geldstrafe von € 15,- bis € 30,- bestraft.

   Die Nichtmeldung von Spielergebnissen wird mit € 5,- Geldstrafe pro fehlendem Ergebnis geahndet.

4. Durch die Kreisschiedsrichterobmänner können Verwaltungsstrafen gegen Schiedsrichter verhängt werden. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.

5. Die Vorsitzenden der Sportgerichte können in folgenden Fällen Verwaltungsstrafen verhängen:

   a) Unentschuldigtes Fehlen oder Fehlen ohne ausreichende Entschuldigung bei einer Verhandlung,

   b) Ungebührliches Verhalten bei Verhandlungen.

   Im Übrigen können die Vorsitzenden der Sportgerichte im laufenden Verfahren Verwalstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:

a) Nichterfüllung der Vorgaben des § 56 Spielordnung,

b) Veränderung des Spielfeldes oder des Platzaufbaus nach Spielbeginn ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiedsrichters,

c) Verstoß gegen die Spielfeldmaße und Ballgrößen gemäß §§ 13 Nr. 4 und 14 Jugendordnung,

d) Verstoß gegen die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB,

e) Fehlen von Pässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen im Seniorenbereich mit Geldstrafe von € 10,- bis 50,-,

f) Fehlen von Pässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen im Juniorenbereich mit Geldstrafe von € 5,- bis 25,-,

g) Nichtherausgabe eines Spielerpasses,

h) unzulässigem Einsatz eines Junioren oder einer Juniorin in einer höheren Altersklasse (§§ 11 Nr. 3 und 14 Jugendordnung) mit Geldstrafe von € 15,- bis € 30,-,

i) Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden des Spielberichtes,

j) Nichtnutzen, nicht vollständiges bzw. verspätetes Nutzen des elektronischen Spielberichts durch Vereinsverantwortliche und Schiedsrichter.

wird in neue Nr.4 integriert

wird neue Nr.5

wird in neue Nr.2 integriert

tungsstrafen nach Nr. 2 verhängen.

6. Durch den Verbandsfußballwart werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls (§ 24 Spielordnung), des Unterbaus (§ 27 Spielordnung) und den Rahmenbedingungen für die 5. und 6.Spielklassenebene (§ 126 Spielordnung) verhängt.

   Das Nähere regelt die Spielordnung.

6. Durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der Rahmenbedingungen für die Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga (§ 152 Spielordnung) verhängt.

   Das Nähere regelt die Spielordnung.

6. Die Nichtmeldung von Spielergebnissen wird durch den Verbandsfußballwart mit € 5,- Geldstrafe je fehlendem Ergebnis geahndet.

   Durch den Verbandsfußballwart werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls (§ **24a** Spielordnung), des Unterbaus (§ 27 Spielordnung) und den Rahmenbedingungen für die 5. und 6.Spielklassenebene (§ 126 Spielordnung) verhängt.

   Das Nähere regelt die Spielordnung.

7. Durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der Rahmenbedingungen für die Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga (§ 152 Spielordnung) verhängt.

   Das Nähere regelt die Spielordnung.

8. **Durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der vom Verbandsjugendausschuss beschlossenen verbindlichen Bestimmung für Trainerlizenzen (§ 43 Nrn.2 und 4 Jugendordnung) verhängt.**
   Das Nähere regelt die Jugendordnung.

9. **Durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball beschlossenen verbindlichen Bestimmung für Trainerlizenzen (§ 43 Nrn.3 und 4 Jugendordnung) verhängt.**
   Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 21 Unsportliches Verhalten

Alte Fassung:

Unsportliches Verhalten wird mit einer Sperre von 1 bis zu 12 Pflichtspielen bestraft.

Neue Fassung:

1. Unsportliches Verhalten wird mit einer Sperre von 1 bis zu 12 Pflichtspielen bestraft.
2. **Eines unsportlichen Verhaltens im Sinne des § 21 Nr. 1 Strafordnung macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch oder obszön anstößig verhält.**

§ 22 Bedrohung und Beleidigung

Alte Fassung:

2. In besonders schweren Fällen **der Bedrohung** kann eine Sperre bis zu 36 Pflichtspielen verhängt werden.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. In besonders schweren Fällen kann eine Sperre bis zu 36 Pflichtspielen verhängt werden.

§ 23 Diskriminierung und Rassismus

Alte Fassung:

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird wegen grob unsportlichen Verhaltens für mindestens 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter € 50,- verhängt.

Neue Fassung:

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, **sexueller Orientierung** oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird wegen grob unsportlichen Verhaltens für mindestens 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter € 50,- verhängt.

   Nr. 2 bleibt unverändert

§ 27a Unterschreiben mehrere Wechselanträge (neu)

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Das Unterschreiben mehrerer Vereinswechselanträge für verschiedene Vereine wird als unsportliches Verhalten nach § 21 Strafordnung geahndet.

§ 29 Spielerbestechung

wird zu

§ 29 Bestechung, Manipulation und Wetten

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. In schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu 3 Jahren verhängt werden.

2. **Ein Spieler, der es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb Einfluss zu nehmen, in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, wird mit einer Sperre von 16 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft.**

   Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben.

3. Der Versuch ist strafbar.

3. **Wetten auf eigene Spiele wird mit einer Sperre von 8 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft.**
4. In schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu 3 Jahren verhängt werden.
5. Der Versuch ist **in allen Fällen** strafbar.

§ 29a Spielmanipulation wird gestrichen

§ 34 Bestechung und Absprache eines Spielergebnisses wird zu § 34 Bestechung und Manipulation

Alte Fassung:

1. Verbandsorgane, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen oder sie zu falschen Angaben veranlassen wird mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- geahndet. **Der Versuch ist strafbar.**
2. In schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
3. Ein Verein, der aufgrund einer Absprache einem anderen Verein Punkte zukommen lässt oder sich sonst bestechen lässt, wird mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- belegt und in die nächsttiefere Spielklasse versetzt. Die gleiche Strafe trifft den begünstigten Verein, wenn er mit dem anderen Verein eine solche Absprache getroffen hat. Ein bereits der untersten Spielklasse angehörender Verein wird zusätzlich zur Geldstrafe mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten belegt. Der Versuch ist strafbar.

Neue Fassung:

1. **Vereine, die** Verbandsorgane, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen **oder sich bestechen lassen**, werden mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.
2. **Ein Verein, der es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb Einfluss zu nehmen, in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, wird nach Ziffer 1 bestraft.**
3. **In schweren Fällen kann der Verein in die nächsttiefere Spielklasse versetzt oder aus dem Verband ausgeschlossen werden.**
4. **Der Versuch ist in allen Fällen strafbar**.

---

§ 35 Verstöße gegen die Bestimmungen über Vertragsspieler

Alte Fassung:

Ein Verein, der die ihm gemäß §§ 116 Nr. 2 **Absatz 2** oder 128 Nr. 2 Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.
Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 116 Nr. 2 **Absatz 2** Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Punkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Neue Fassung:

Ein Verein, der die ihm gemäß §§ 116 Nr. 2 oder 128 Nr. 2 Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 116 Nr. 2 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Punkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

---

§ 37 Spielabbruch

Alte Fassung:

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder

Neue Fassung:

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder

fremdem Platz verursachen, wird **zusätzlich zum Verlust des abgebrochenen Spiels** mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.

fremdem Platz verursachen, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.
Haben beide Vereine den Spielabbruch verursacht, gilt § 37 Nr. 1 Strafordnung entsprechend.

Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert.

---

§ 39 Ausschreitungen

Alte Fassung:

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen **oder die sich sonst unsportlich** verhalten, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.
   In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.
   Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Neue Fassung:

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.

   In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.

   Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

   Nr.2 bleibt unverändert

---

§ 39 a Unsportliches Verhalten (neu)

Alte Fassung:

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen oder die sich sonst unsportlich verhalten, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 2.500,- bestraft.
   In Spielen des Hessenpokals wird die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen.
   Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

Neue Fassung:

1. **Unsportliches Verhalten von Vereinen wird mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- und/oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) bestraft.**
2. **§ 21 Nr. 2 Strafordnung gilt entsprechend.**
3. **Im Wiederholungsfall kann ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Mona-**

ten erfolgen.

4. **In besonders schweren Fällen kann ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten oder der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.**

---

§ 40 Diskriminierung und Rassismus

Alte Fassung:

1. Ein Verein, dessen Spieler, Vereinsverantwortliche oder Anhänger sich rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, wird mit Geldstrafe von nicht unter € 150,- und beim ersten Vergehen mit Punktabzug von drei Punkten und beim zweiten Vergehen von sechs Punkten bestraft. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.

4. In minderschweren Fällen kann auch allein auf Geldstrafe erkannt werden, wenn den Verein nur ein geringes Verschulden trifft oder der Vorfall provoziert wurde.

Neue Fassung:

1. Ein Verein, dessen Spieler, Vereinsverantwortliche oder Anhänger **öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält,** wird mit Geldstrafe von nicht unter € 150,- und beim ersten Vergehen mit Punktabzug von 3 Punkten und beim zweiten Vergehen von 6 Punkten bestraft. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.

   Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

4. **In minder schweren Fällen** kann auch allein auf Geldstrafe erkannt werden.

---

§ 43 Fälschung von Urkunden

Alte Fassung:

1. Die Fälschung von Urkunden, insbesondere von Pässen, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen, Meldelisten, Anträgen und Spielberichten, wird mit Spielverbot von 1 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet.

Neue Fassung:

1. Die Fälschung von Urkunden, insbesondere von Pässen, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen, Meldelisten, Anträgen und Spielberichten, wird mit Spielverbot von **2 bis zu 9** Monaten oder Punktabzug (**6 bis 24 Punkte**) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet.

   Nr. 2 bleibt unverändert.

---

§ 47 Unsportliches Verhalten

Alte Fassung:

1. Ein unsportliches Verhalten von Vereinsverantwortlichen und sonstigen Vereinsmitgliedern wird mit Platzverbot von einem halben Monat bis zu 12 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter € 50,- sowie mit einem befristeten Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit geahndet.
2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

Neue Fassung:

1. **Vereinsverantwortliche und sonstige Vereinsmitglieder, die sich unsportlich verhalten, werden mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- und/oder Platzverbot von einem halben Monat bis zu 12 Monaten bestraft.**

2. **§ 21 Nr. 2 Strafordnung gilt entsprechend.**

3. In schweren Fällen kann Platzverbot und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit bis zu 3 Jahren verhängt werden.	3. **Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Platzverbot und/oder Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit bis zu drei Jahren verhängt werden.**

§ 48 Diskriminierung und Rassismus

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
1. Wer als Vereinsverantwortlicher oder sonstiges Vereinsmitglied öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit Platzverbot von 1 Monat bis zu 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft.	1. Wer als Vereinsverantwortlicher oder sonstiges Vereinsmitglied öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, **sexueller Orientierung** oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit Platzverbot von einem Monat bis zu 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft. Nr. 2 bleibt unverändert

§ 53 Unsportliches Verhalten

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
1. Unsportliches Verhalten von amtierenden Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten wird mit Geldstrafe nicht unter € 50,- geahndet. 2. In schweren Fällen wird zusätzlich auf Sperre von 1 Monat bis zu 12 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt.	1. Unsportliches Verhalten von amtierenden Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten wird mit Geldstrafe **von € 50,- bis zu € 1.500,--** geahndet. 2. **§ 21 Nr. 2 Strafordnung gilt entsprechend.** 3. Im **Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders** schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre von 1 Monat bis zu 12 Monaten verhängt oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 54 Tätlichkeiten und Bestechlichkeit

wird zu

§ 54 Tätlichkeiten

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
1. Tätlichkeiten **oder Bestechlichkeit** werden mit Sperre von 3 bis zu 12 Monaten belegt. Der Versuch ist strafbar und wird mit Sperre nicht unter 1 Monat geahndet.	1. Tätlichkeiten werden mit Sperre von 3 bis zu 12 Monaten belegt. Der Versuch ist strafbar und wird mit Sperre nicht unter 1 Monat geahndet. Nr.2 bleibt unverändert

§ 54a Spielmanipulation wird zu

§ 54a Bestechung, Manipulation und Wetten

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**

1. Ein Schiedsrichter, der es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, wird mit einer Sperre von 4 bis zu 12 Monaten bestraft.	1. **Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten, die andere bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit einer Sperre von 3 bis zu 12 Monaten belegt.**
2. In schwerwiegenden Fällen ist auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.	2. **Ein Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, der es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb Einfluss zu nehmen, in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, wird mit einer Sperre von 4 bis zu 12 Monaten bestraft.**
3. Der Versuch ist strafbar.	3. **Wetten von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten auf Spiele, in denen die Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten eingesetzt werden, wird mit einer Sperre von 2 bis zu 12 Monaten bestraft.** 4. **In schweren Fällen ist auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.** 5. **Der Versuch ist in allen Fällen strafbar.**

§ 55 Diskriminierung und Rassismus

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
1. Wer als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit Sperre von 1 bis 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter €50,- bestraft.	1. Wer als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, **sexueller Orientierung** oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit Sperre von 1 bis 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter €50,- bestraft. Nr. 2 bleibt unverändert

§ 56 Verfehlungen von Schiedsrichtern als Zuschauer

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
Verfehlungen gemäß **§§ 53, 54 und 55** Strafordnung von Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend oder als Platzordner tätig sind, werden entsprechend geahndet.	Verfehlungen gemäß **§§ 53, 54, 54a und 55** Strafordnung von Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend oder als Platzordner tätig sind, werden entsprechend geahndet.

§ 57 Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten

Alte Fassung:	**Neue Fassung:**
1. Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen oder sich in	1. Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen oder sich in

Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich verhalten, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe nicht unter € 50.--belegt.	Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich, **insbesondere im Sinne des § 21 Nr. 2 Strafordnung** verhalten, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe von **€ 50,- bis zu € 1.500,-** belegt.
	Nr. 2 bleibt unverändert

Änderungen
Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung

§ 3 Verbandsbeiträge

Alte Fassung:

Der Anteil aus den Verbandsbeiträgen ergibt sich jeweils aus den Vereinbarungen zwischen dem Verbandsvorstand und dem Bundesvorstand.

Neue Fassung:

Der Finanzfluss ergibt sich aus den Vereinbarungen mit den Dachverbänden.

---

§ 5 Spielbeiträge

wird neu

§ 5 Spielabgaben

Alte Fassung:

Spielbeiträge werden von den Spielen der Bundesliga erhoben. Die Beiträge sind spätestens bis zu dem auf den Spieltag folgenden Mittwoch zu entrichten.

Neue Fassung:

Der HFV darf gemäß des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und der DFL Spielabgaben aus dem Eintrittskartenverkauf von den Spielen der 1. und 2. Bundesliga erheben. Gemäß dem Statut der 3. Liga gilt gleiches auch für den Eintrittskartenverkauf aus der dritten Liga.

Die Spielabrechnungen der beiden höchsten deutschen Spielklassen sind dem HFV spätestens bis zu dem auf den Spieltag folgenden Freitag bereitzustellen.

---

§ 7 sonstige Beiträge und Gebühren

Alte Fassung:

f)	Turnierantrag	€ 10,-

Neue Fassung:

Buchstaben a) bis e) bleiben unverändert

f)	Entfällt	

Dadurch im Anhang 5, Nr. 2a), 2. Satz: „Turniere der A- bis C-JUN sind kostenpflichtig“ streichen.
Dadurch im Anhang 7, Nr. 3a), 2. Satz: „Turniere der A- bis C-JUN sind kostenpflichtig“ streichen.

Änderungen
Ausgaben- und Spesenordnung

§ 3 Reisekosten

Alte Fassung:

Die Benutzung eines Flugzeugs bedarf der vorherigen Zustimmung des **erweiterten Präsidiums**.

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 3 bleiben unverändert

Die Benutzung eines Flugzeugs bedarf der vorherigen Zustimmung des **Präsidiums**.

---

§ 5 Tagegeld

Alte Fassung:

1. An Tagegeldern werden gezahlt bei Abwesenheit:

bis zu 8 Stunden	€ 7,-
ab 8 Stunden	€ 12,-
über 24 Stunden	€ 24,-

   Die Zeit für den Weg von und zur Wohnung ist mitzurechnen.

Neue Fassung:

1. An Tagegeldern werden gezahlt bei Abwesenheit:

bis zu 8 Stunden	€ 7,-
ab 8 Stunden	€ 12,-
über 24 Stunden	€ 24,-

   Für jeden Kalendertag mit mehr als achtstündiger Abwesenheit € 12,- und bei 24-stündiger Abwesenheit € 24,-.

   Die Zeit für den Weg von und zur Wohnung ist mitzurechnen.

   Nr. 2 bleibt unverändert

Änderungen Ehrenratsordnung

§ 2 Vorsitzender des Ehrenrates

Alte Fassung:

Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden im Anschluss an den Verbandstag auf die Dauer von jeweils vier Jahren. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Verbandsvorstand. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Ehrenrates vertreten lassen.

Neue Fassung:

1. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren.
2. Er wählt zudem aus seinen Reihen fünf Mitglieder, die zusammen mit dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter als Schlichtungsinstanz fungieren. Dieses Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Verbandsvorstand. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Ehrenrates vertreten lassen.

---

§ 3 Tagung des Ehrenrates

wird gestrichen

---

§ 4 Zuständigkeit des Ehrenrates

Alte Fassung:

Als Schlichtungsinstanz in den Fällen, die ihm vom **erweiterten Präsidium** übertragen werden.

Neue Fassung:

Der Ehrenrat in Besetzung nach § 2 Nr.2 Ehrenratsordnung fungiert als Schlichtungsinstanz in den Fällen, die ihm vom **Präsidium** übertragen werden. Eine Entscheidung wird zeitgemäß getroffen.

Änderungen Ehrungsordnung

I. Auszeichnungen für Vereins- und Verbandsmitarbeiter

§ 1 Auszeichnungen für Vereinsmitarbeiter

Vereinsmitarbeiter und Schiedsrichter können für verdienstvolle Tätigkeit in folgender Reihenfolge ausgezeichnet werden:

1. Verbandsehrenbrief
2. Verbandsehrennadel in Bronze
3. Große Verbandsehrenadel

§ 2 Auszeichnungen für Verbandsmitarbeiter

Verbandsmitarbeiter können für verdienstvolle Tätigkeit in folgender Reihenfolge ausgezeichnet werden:

1. Große Verdienstnadel
2. Verbandsehrennadel in Silber
3. Verbandsehrennadel in Gold

§ 3 Allgemeine Ehrungsvoraussetzungen

1. Die erste Ehrung nach § 1 bzw. § 2 Ehrungsordnung darf erst nach achtjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgen. Bei der Verleihung der Großen Verdienstnadel kann die Achtjahresfrist ausnahmsweise unterschritten werden, wenn langjährige verdienstvolle Arbeit im Verein nachgewiesen ist.
2. Die Verleihung der Verbandsehrennadel in Silber kann nur an Verbandsmitarbeiter erfolgen, die sich ganz besondere Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Sie setzt eine 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus.
3. Die Verleihung der Verbandsehrennadel in Gold setzt eine 25-jährige Tätigkeit voraus.
4. Eine Ehrung höherer Stufe setzt grundsätzlich die Ehrung aller niedrigeren Stufen voraus.
5. Innerhalb einer Frist von fünf Jahren darf keine neue Ehrung erfolgen.

§ 4 Verleihung von Auszeichnungen

1. Die Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 der Ehrungsordnung erfolgt auf dem ordentlichen Kreisfußballtag und zu Jubiläen von Vereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen oder Schiedsrichtervereinigungen.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen nach § 2 der Ehrungsordnung erfolgt zum ordentlichen Kreisfußball-, Kreisschiedsrichter- oder Kreisjugendtag sowie zum ordentlichen Verbandstag. Ehrenamtliche Mitarbeiter mit einer Funktion
   a) auf Verbandsebene werden zum Verbandstag
   b) im Kreisfußballausschuss werden zum Kreisfußballtag
   c) im Kreisschiedsrichterausschuss werden zum Kreisschiedsrichtertag
   d) im Kreisjugendausschuss werden zum Kreisjugendtag

   ausgezeichnet.
3. In besonderen Fällen ist aus anderem Anlass eine Ehrung möglich.

§ 5 Beantragung und Genehmigung von Auszeichnungen

1. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 und § 2 der Ehrungsordnung können die Mitgliedsvereine sowie alle Ausschüsse auf Verbands- und Kreisebene stellen. Die zuständigen Kreisfußballwarte haben Stellung zu nehmen.
2. Auszeichnungsanträge sind auf dem entsprechenden Formblatt vollständig ausgefüllt einzureichen.
3. Auszeichnungsanträge nach § 1 der Ehrungsordnung zu Jubiläen müssen 4 Wochen vor dem Ehrungstermin auf der HFV-Geschäftsstelle eingegangen sein.
4. Auszeichnungsanträge nach § 1 und § 2 der Ehrungsordnung zum ordentlichen Verbandstag bzw. den Kreisfußball-, Kreisschiedsrichter- oder Kreisjugendtagen müssen 8 Wochen vor dem Ehrungstermin auf der HFV-Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Die Entscheidung über Auszeichnungen nach § 1 trifft der Geschäftsführer.
6. Die Entscheidung über Auszeichnungen nach § 2 und von übergeordneten Verbänden trifft ein Mitglied des Präsidiums.

§ 6 Anzahl zu beantragender Auszeichnungen

1. Bei Jubiläen von Fußballvereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen können bei
   25jährigem Jubiläum bis zu 3 Auszeichnungen,
   40jährigem Jubiläum bis zu 4 Auszeichnungen,
   50jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   60jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   70jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   75jährigem Jubiläum bis zu 8 Auszeichnungen,
   80jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   90jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   100jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen,
   110jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   120 jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   125jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen,
   130jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   140jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   150jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen
   160jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   170jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
   175jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen
   beantragt werden.
2. Aus Anlass des Verbandstages kann jeder Verein bis zu drei Auszeichnungen beantragen.
3. Für Jubiläen von Mehrspartenvereinen (Gesamtverein) können zwei Auszeichnungen beantragt werden.

II. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenfußballwarten und Ehrenvorsitzenden

§ 7 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

1. Das Präsidium hat das Recht, dem Verbandstag die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen, der die Auszeichnung beschließt.
2. Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.
3. Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind besonders hohe Verdienste um den HFV und eine 25-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Verband, davon mindestens 15 Jahre in einem Verbandsorgan nach § 14 Nr.1 der Satzung. Eine Ernennung kann spätestens bis zum auf das Ausscheiden des jeweiligen Amtsinhabers folgenden ordentlichen Verbandstag vorgenommen werden.
4. Ehrenmitglieder dürfen keine weiteren Ämter mehr bekleiden, die die HFV-Satzung vorsieht.
5. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag Stimmrecht, der Ehrenpräsident auch im Präsidium.

§ 8 Ehrenfußballwart und Ehrenvorsitzende

1. Auf Vorschlag des jeweiligen Kreisfußballausschusses und mit Zustimmung des Präsidiums kann der jeweilige ordentliche Kreisfußballtag einen Ehrenfußballwart sowie Ehrenvorsitzende von Kreisausschüssen wählen.
2. Voraussetzungen für die Ernennung
   a) zum Ehrenfußballwart sind 20 Jahre ehrenamtliche Mitarbeit im Verband, davon mindestens 12 Jahre als Kreisfußballwart
   b) zum Ehrenvorsitzenden sind 20 Jahre ehrenamtliche Mitarbeit im Verband, davon mindestens 12 Jahre als Vorsitzender des jeweiligen Kreisausschusses.
3. Eine Ernennung zum Ehrenfußballwart und Ehrenvorsitzenden kann spätestens bis zum auf das Ausscheiden des jeweiligen Amtsinhabers folgenden ordentlichen Kreisfußballtag vorgenommen werden.
4. Ehrenfußballwarte und Ehrenvorsitzende dürfen keine weiteren Ämter mehr bekleiden, die die HFV-Satzung vorsieht.

5. Die Ehrenfußballwarte haben Stimmrecht auf dem Verbandstag und in ihren jeweiligen Kreisfußballausschüssen.

III. sonstige Auszeichnungen

§ 9 Verdiensturkunde

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Fußballsports verdient gemacht haben, können mit einer Verdiensturkunde ausgezeichnet werden.

§ 10 Meisterschaftsehrungen

Die Meister der Hessenligen erhalten Meisterschaftsnadeln.

IV. sonstige Vorschriften

§ 11 Besitzzeugnis

Über die Verleihung der Großen Verdienstnadel, der Verbandsehrennadel in Silber und Gold sowie die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Ehrenfußballwarte und Ehrenvorsitzender sind Besitzzeugnisse auszustellen.

Der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder, die Ehrenfußballwarte und die Ehrenvorsitzenden sowie die Inhaber der Großen Verdienstnadel, der Ehrennadel in Silber und Gold haben freien Eintritt zu allen Spielen der Vereine und des Verbandes innerhalb des Verbandsgebietes. Dies gilt nicht für Spiele oberhalb der Hessenliga und Spiele, die von Vereinen oder den zuständigen Verbänden dieser Spielklassen veranstaltet werden.

§ 12 Entzug einer Auszeichnung

Der Verbandsvorstand kann eine Verbandsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verband zur Folge hat, wieder entziehen.